

Meridio Islamic Funds

Investmentgesellschaft mit variablem Kapital
(Société d'Investissement à Capital Variable, SICAV)
- Stand: April 2010 -

Die Gesellschaft ist ein Anlagefonds Luxemburgischen Rechts

Inhalt

1.	Einleitende Bemerkungen.....	1
2.	Technische Übersicht.....	2
3.	Definitionen.....	2
4.	Allgemeine Anlageziele und Anlagebeschränkungen.....	3
5.	Sharia-konforme Bestimmungen hinsichtlich der Anlagetechniken und Anlageinstrumente	8
6.	Anlagetechniken und -instrumente	10
7.	Anlagerisiken	10
8.	Allgemeine Informationen über die Gesellschaft.....	12
9.	Depotbank und Zentralverwaltung, Zahlstelle und Verwaltungsgesellschaft.....	13
10.	Vertriebsstellen.....	14
11.	Investmentmanager	14
12.	Sharia-Board.....	14
13.	Sharia-Berater	15
14.	Sharia Research.....	15
15.	Aktien der Gesellschaft, Nominee	15
16.	Ausgabe von Aktien	16
17.	Rücknahme von Aktien.....	16
18.	Umtausch von Aktien	17
19.	Bekämpfung von Market Timing und Late Trading	17
20.	Dividendenpolitik	18
21.	Bestimmung des Netto-Inventarwertes	18
22.	Kosten	18
23.	Steuerliche Behandlung der Gesellschaft und ihrer Aktionäre.....	19
24.	Mitteilungen an die Aktionäre	20
25.	Hinweise für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland.....	20
26.	Hinweise für Anleger in Österreich	20
27.	Einsicht in Dokumente	20
Besonderer Teil I		
Meridio Islamic Funds – Meridio Global Islamic Multi Asset 21		

Dieser Verkaufsprospekt (nebst Besonderen Teilen) ist nur gültig in Verbindung mit dem jeweils letzten veröffentlichten Rechenschaftsbericht, dessen Stichtag nicht länger als sechzehn Monate zurückliegen darf. Wenn der Stichtag des Rechenschaftsberichtes länger als acht Monate zurückliegt, ist dem Käufer zusätzlich der Halbjahresbericht zur Verfügung zu stellen. Rechtsgrundlage des Kaufs von Aktien sind der aktuell gültige Verkaufsprospekt (nebst Besonderen Teilen) und die Satzung. Durch den Kauf einer Aktie erkennt der Aktionär den Verkaufsprospekt (nebst Besonderen Teilen), die Satzung sowie alle genehmigten und veröffentlichten Änderungen derselben an.

Vom Verkaufsprospekt (nebst Besonderen Teilen) und Satzung abweichende Auskünfte oder Erklärungen zu diesem Fonds haben keine rechtlich verbindliche Wirkung. Die Investmentgesellschaft haftet nicht, wenn und soweit Auskünfte oder Erklärungen abgegeben werden, die vom aktuellen Verkaufsprospekt (nebst Besonderen Teilen) und der Satzung abweichen.

Der Verkaufsprospekt (nebst Besonderen Teilen) und die Satzung, die vereinfachten Verkaufsprospekte sowie die jeweiligen Rechenschafts- und Halbjahresberichte sind am Sitz der Investmentgesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank, bei den Zahlstellen und der Vertriebsstelle kostenfrei erhältlich. Weitere Informationen sind jederzeit während der üblichen Geschäftszeiten bei der Investmentgesellschaft erhältlich.

1. Einleitende Bemerkungen

Die Gesellschaft bildet einen Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren ("OGAW"), im Sinne der geänderten Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften Nr. 85/611 EWG in ihrer gültigen Fassung ("OGAW-Richtlinie"); gemäß Teil I des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen und wurde als „société anonyme“ gemäß dem Gesetz vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften gegründet. Die Investmentgesellschaft überträgt die Verwaltung gemäß Richtlinie 85/611/EWG auf eine Verwaltungsgesellschaft. Der Verwaltungsrat hat die Axxion S.A. als Verwaltungsgesellschaft bestellt. Der Verwaltungsrat der Gesellschaft beabsichtigt, die Aktien entsprechend den Bestimmungen der OGAW-Richtlinie in Mitgliedstaaten der Europäischen Union öffentlich zu vertreiben.

Die Gesellschaft wurde auf Anleger abgestimmt, die Renditen anstreben, die im Einklang mit der Sharia und den islamischen Anlagerichtlinien sind. Sowohl islamische als auch nicht islamische Anleger können in die Gesellschaft investieren. Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass die Anlagen gemäß den Empfehlungen des Sharia-Boards und, falls vorhanden, des Sharia-Beraters im Einklang mit den in diesem Verkaufsprospekt dargelegten islamischen Anlagerichtlinien verwaltet werden. Die Erweiterung oder Änderungen in der Zusammensetzung des Sharia-Boards führen zu einer Änderung dieses Verkaufsprospektes.

Die Hinzuziehung eines Sharia-Beraters ist für die Gesellschaft optional. Die in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Verweise auf den Sharia-Berater gelten für den Fall der Beauftragung eines Sharia-Beraters durch die Gesellschaft. Die Änderung des Sharia-Beraters führt zu einer Änderung dieses Verkaufsprospektes.

Jeder Anleger ist für die Entrichtung seiner Zakat selbst verantwortlich.

Die Veröffentlichung des Verkaufsprospektes erfolgt im Rahmen des laufenden (Ausgabe-) Angebots von Aktien an der Investmentgesellschaft mit variablem Kapital „Meridio Islamic Funds“ ("Gesellschaft").

Die angebotenen Aktien ("Aktien") sind solche der verschiedenen Teilfonds des Gesellschaftsvermögens, die über die in dem jeweiligen Sonderteil dieses Verkaufsprospektes bezeichneten Vertriebsstellen zur Zeichnung angeboten werden. Zeichnungen werden nur auf der Basis des gültigen Prospekts (Allgemeiner Teil und Besonderer Teil) in Verbindung mit dem zuletzt erschienenen Jahresbericht sowie dem zuletzt erschienenen Halbjahresbericht, sofern dieser nach dem Jahresbericht veröffentlicht wurde, entgegengenommen.

Die Veröffentlichung des Verkaufsprospektes erfolgt ausschließlich im Zusammenhang mit dem Angebot von Aktien an denjenigen Teilfonds, welche zum Zeitpunkt der Auflage des Verkaufsprospektes bestehen. Die Aktien an diesen Teilfonds werden zu den Preisen ausgegeben, zurückgenommen und umgetauscht, die sich aus der Berechnung des Netto-Inventarwertes pro Aktie für den betreffenden Teilfonds ergeben (vgl. hierzu die Abschnitte "Ausgabe von Aktien", "Rücknahme von Aktien" und "Umtausch von Aktien").

Der ausführliche Verkaufsprospekt gliedert sich dementsprechend in einen Allgemeinen Teil, der die für sämtliche Teilfonds anwendbaren Bestimmungen enthält, und in die Besonderen Teile, die die einzelnen Teilfonds beschreibt und die jeweils auf sie anwendbaren Bestimmungen enthalten. Der ausführliche Verkaufsprospekt enthält in den Besonderen Teilen alle aktivierten Teilfonds und steht am Sitz der Gesellschaft sowie bei den nationalen Vertretern für die Anleger zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Zusätzlich muss die Gesellschaft vereinfachte Verkaufsprospekte, welche eine Kurzdarstellung des jeweiligen Teilfonds, Anlageinformationen, wirtschaftliche Informationen, den Handel betreffende Informationen sowie zusätzliche Informationen für den Anleger enthalten, herausgeben. Bei den vereinfachten Verkaufsprospekten handelt es sich um einen für den Anleger leicht verständlichen Verkaufsprospekt.

Der Verkaufsprospekt darf nicht als Grundlage für ein Angebot oder eine Aufforderung zum Kauf in einem bestimmten Land oder unter bestimmten Umständen dienen, soweit ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung in dem entsprechenden Land oder unter den entsprechenden Umständen nicht genehmigt ist. Jeder potentielle Zeichner von Aktien, welcher ein Exemplar des Verkaufsprospektes (Allgemeiner Teil und Besondere Teile) oder des Zeichnungsformulars außerhalb des Großherzogtums Luxemburg erhält, darf diese Unterlagen nur dann als Aufforderung betrachten, die Aktien zu kaufen oder zu zeichnen, wenn eine solche Aufforderung in dem betreffenden Land ohne Eintragungs- oder sonstige Formalitäten in vollem Umfang rechtmäßig erfolgen kann oder wenn die entsprechende Person die in dem betreffenden Land geltenden rechtlichen Bedingungen erfüllt, dort gegebenenfalls sämtliche amtlichen und sonstigen erforderlichen Genehmigungen erhalten und sich sämtlichen dort anwendbaren Formvorschriften unterworfen hat.

Potentielle Käufer von Aktien sind gehalten, sich über die relevanten Devisenbestimmungen sowie über die sie betreffenden rechtlichen und steuerrechtlichen Bestimmungen selbst zu informieren.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft hat sämtliche notwendigen Vorkehrungen getroffen, dass der Verkaufsprospekt zum Zeitpunkt seiner Auflage über sämtliche in ihm behandelten wesentlichen Fragen zutreffend und genau Auskunft gibt. Sämtliche Verwaltungsratsmitglieder akzeptieren ihre Haftung in dieser Hinsicht.

Niemand ist ermächtigt, andere als die im Verkaufsprospekt und in den in diesem erwähnten Unterlagen enthaltenen Informationen zu erteilen. Sämtliche Auskünfte, welche von einer in dem Verkaufsprospekt nicht erwähnten Person erteilt werden, sind als nicht genehmigt zu betrachten.

Die in dem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen gelten zum Zeitpunkt seiner Auflage als zutreffend; sie können zu gegebener Zeit aktualisiert werden, um wichtigen seither erfolgten Veränderungen Rechnung zu tragen. Diesbezüglich wird jedem potentiellen Zeichner von Aktien empfohlen, sich bei der Gesellschaft nach eventuellen Veröffentlichungen eines neueren Verkaufsprospektes zu erkundigen.

Jegliche Bezugnahme auf „EURO“, „GBP“, „JPY“ und „USD“ in dem Verkaufsprospekt betrifft die jeweilige gesetzliche Währung in den Mitgliedsstaaten der einheitlichen europäischen Währung, dem Vereinigten Königreich, in Japan bzw. den Vereinigten Staaten.

Jegliche Bezugnahme auf "Bankarbeitstag" bezieht sich auf einen Tag, an welchem die Banken in Luxemburg-Stadt zum ordentlichen Geschäftsbetrieb allgemein geöffnet sind.

Exemplare des Verkaufsprospektes sind kostenlos erhältlich bei:

Banque de Luxembourg
14, Boulevard Royal,
L-2449 Luxembourg.

2. Technische Übersicht

Meridio Islamic Funds
Investmentgesellschaft mit variablem Kapital
(société d'investissement à capital variable, SICAV)
Handelsregisternummer RCS Luxemburg B 149459
1B, Parc d'Activité Syrdall,
L-5365 Munsbach

Verwaltungsrat:

Thomas Amend
Geschäftsführendes Mitglied des Verwaltungsrats
Axxion S.A.

Roman Mertes
Mitglied der Geschäftsführung
Axxion S.A.

Uwe Zimmer
Vorstand

Meridio Vermögensverwaltungs AG

Verwaltungsgesellschaft:

Axxion S.A.
1B, Parc d'Activité Syrdall
L-5365 Munsbach

Depotbank, und Zentralverwaltungsstelle:

Banque de Luxembourg
14, Boulevard Royal
L-2449 Luxembourg

Zahlstelle:

Luxembourg :

Banque de Luxembourg
14, Boulevard Royal
L-2449 Luxembourg

Deutschland:

Marcard, Stein & Co AG
Ballindamm 36
D – 20095 Hamburg

Österreich

Raiffeisen Zentralbank Österreich Aktiengesellschaft
Am Stadtpark 9
A-1030 Wien

Wirtschaftsprüfer:

KPMG Audit
9, Allée Scheffer
L-2520 Luxembourg

Vertriebsstelle:

Meridio Vermögensverwaltung AG
Gustav – Heinemann – Ufer 56
D-50968 Köln

Investmentmanager:

Meridio Vermögensverwaltung AG
Gustav – Heinemann – Ufer 56
D-50968 Köln

Sharia-Board

1. Dr. Khaled M. Hanafy
2. Prof. Dr. Ali Muhyealdin a Al-Quradaghi
3. Prof. Dr. Abdülaziz Bayindir

Sharia-Berater

Mohammad Zaid el-Mogaddedi

Sharia Research

IdealRatings, Inc.
425 Market Street, Suite 2200
San Francisco, CA 94105, USA

3. Definitionen

„Gesellschaft“

Meridio Islamic Funds einschließlich aller gegenwärtig und zukünftig bestehenden Teilfonds.

„Gesetz vom 20. Dezember 2002“

Gesetz vom 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen

„CSSF“

Commission Surveillance du Secteur Financier - die Luxemburger Aufsichtsbehörde, ansässig in 110, route d'Arlon, L-2991 Luxemburg, die für die Zulassung und Kontrolle von Finanzdienstleistungsunternehmen und anderen professionellen Instituten im Finanzsektor verantwortlich ist.

„Fatwa“

Ein Rechtsurteil, ein Rechtsgutachten oder eine Entscheidung auf welchem/r die Sharia-Konformität der Anlagen beurteilt wird. Die Rahmenbedingungen für die Erteilung der Fatwas werden zwischen Fondsmanager und Sharia-Board abgestimmt.

„Islamische Anlagerichtlinien“

Anlagerichtlinien, die entweder in der Fatwa dargelegt sind oder die vom Sharia-Board oder dem Sharia-Berater herausgegeben oder empfohlen und vom Sharia-Board genehmigt werden und im Einklang mit den speziellen Bestimmungen des Verkaufsprospekts stehen.

„Sharia“

Die Regeln, Vorschriften, Prinzipien und Grundsätze des islamischen Rechts aus dem Koran und aus den Lehren und Beispielen des heiligen Propheten Mohammed gemäß ihrer Auslegung durch den Sharia-Berater und das Sharia-Board.

„Sharia-Board“

Das Beurteilungsgremium (religiöser Beirat), welches jeweils von der Verwaltungsgesellschaft zum Sharia-Board ernannt wurde und entsprechende Qualifikationen zur Beurteilung der Sharia-Konformität besitzt.

Dem Sharia Board dienen die Auslegungen der Rechtsschulen als Grundlage für eine Überprüfung der Anlagen auf Sharia-Konformität. Es besteht zumeist aus drei bis fünf Sharia-Gelehrten, die in islamischen Rechtsfragen qualifiziert sind.

Die Tatsachen, dass Fatwas, die für schon entschiedene Sachverhalte ergangen sind, zur Entscheidung ähnlich gelagerter Fälle herangezogen werden, und dass es eine überschaubare Anzahl von Sharia-Gelehrten gibt, fördern die Tendenz zur Rechtsvereinheitlichung.

„Sharia-Berater“

Ein Sharia-Experte, der aufgrund vertraglicher Grundlage zwischen der Gesellschaft und ihm/ihr im Sinne einer Sharia-Konformität beratend tätig wird. Die Hinzuziehung eines Sharia-Beraters ist für die Gesellschaft optional. (Siehe hierzu die Angaben zum Sharia-Berater.)

„Sharia-konform“

Die Sharia-Konformität wird durch die Beurteilung des Sharia-Boards und/oder des Sharia-Beraters bestimmt. Es bestehen hier gewisse Auslegungsspielräume, die von den Fachleuten eventuell unterschiedlich beurteilt werden.

„Sukuk“

Anleihen, die dem islamischen Zinsverbot Rechnung tragen. Anders als herkömmliche Anleihen sind Sukuk-Papiere zum größten Teil mit Immobilien, Grundstücken oder Ähnlichem unterlegt. Sukuk-Papiere stehen im Einklang mit dem islamischen Recht, denn im Unterschied zur gewöhnlichen Anleihe werden die Gläubiger der islamischen Variante zu wirtschaftlichen Eigentümern einer Immobilie oder eines anderen Wirtschaftsguts und erhalten als solche eine Leasing- und keine Zinszahlung.

„Takaful“

„Takaful“ bedeutet Garantie und meint die Versicherung von Risiken gemäß den Glaubensgrundsätzen des Korans. Takaful ist eine Sharia-konforme Versicherung in Form eines Solidarfonds.

„Taxe d'abonnement“

Luxemburgische Fondssteuer in Höhe von 0,05 % p.a. des Nettovermögens eines Teilfonds für Aktien-, Misch- und Sukukfonds bzw. in Höhe von 0,01 % p.a. für Geldmarktfonds oder institutionelle Anteilklassen.

„TER“

Total Expense Ratio – die Gesamtkostenquote des Teilfonds bzw. der Anteilklasse.

„Zakat“

Eine religiöse Pflichtabgabe (Almosensteuer) eines Muslims in Höhe eines bestimmten Anteils seines Besitzes an acht Personenkreise und Zwecke, die als bedürftig bzw. unterstützenswert angesehen werden.

4. Allgemeine Anlageziele und Anlagebeschränkungen

A. Allgemeine Anlageziele

Grundsätzliches Ziel der Gesellschaft ist es, seinen Aktionären eine möglichst hohe Wertentwicklung des angelegten Kapitals bei gleichzeitig weitgehender Risikostreuung zu ermöglichen.

Die weiteren spezifischen Anlageziele der einzelnen Teilfonds sind im Besonderen Teil unter dem Kapitel „Anlageziele und Anlagepolitik“ beschrieben.

Die Entwicklung des Netto-Inventarwertes der Aktien unterliegt den für Wertpapieranlagen typischen Risiken und Schwankungen, weshalb das Erreichen der Anlageziele nicht garantiert werden kann. Die Netto-Inventarwerte der Aktien als auch die Erträge können somit steigen, aber auch fallen.

B. Anlagebeschränkungen

Der Verwaltungsrat legt für jeden Teilfonds die Anlagepolitik nach dem Grundsatz der Risikostreuung fest. Die nachfolgend aufgeführten "Allgemeinen Grundsätze" finden auf alle Teilfonds der Gesellschaft Anwendung.

Allgemeine Grundsätze

Allgemein richtet sich die in jedem Teilfonds zu verfolgende Anlagepolitik vorbehaltlich der Islamischen Anlagerichtlinien nach den nachfolgend aufgeführten Regeln:

1. Die Anlagen der Gesellschaft setzen sich zusammen aus:

- (a) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einem geregelten Markt notiert oder gehandelt werden und/oder
- (b) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die auf einem anderen Markt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union ("EU") gehandelt werden, sofern dieser Markt anerkannt und geregelt, für das Publikum offen und seine Funktionsweise ordnungsgemäß ist und/oder
- (c) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einer Wertpapierbörse eines Drittstaates amtlich notiert oder an einem anderen geregelten Markt eines Drittlandes, der anerkannt, für das Publikum offen, geregelt und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, gehandelt werden, sofern die Wahl dieser Wertpapierbörse oder dieses geregelten Marktes in der Satzung der Gesellschaft vorgesehen ist und/oder
- (d) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten aus Neuemissionen, sofern:
 - deren Ausgabebedingungen die Verpflichtung zu einer amtlichen Notiz an einer Wertpapierbörse oder zum Handel auf einem anderen geregelten Markt gemäß vorstehend (b) und (c) enthalten
 - sie spätestens ein Jahr nach Emission dort zum amtlichen Handel zugelassen werden und/oder
- (e) Sharia-konforme Anteile von nach der Richtlinie 85/611/EWG zugelassenen Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (nachfolgend „OGAW“) und/oder anderen Sharia-konformen Organismen für gemeinsame Anlagen (nachfolgend „OGA“) im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 erster und zweiter

Gedankenstrich der Richtlinie 85/611/EWG mit Sitz in einem Mitgliedstaat oder einem Drittstaat, sofern:

- diese anderen OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der CSSF derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist, und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht,
 - das Schutzniveau der Anteilseigner der OGA dem Schutzniveau der Anteilseigner eines OGAW gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung des Sondervermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 85/611/EWG gleichwertig sind,
 - die Geschäftstätigkeit der anderen OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden,
 - der OGAW oder OGA, dessen Anteile erworben werden sollen, nach seiner Satzung insgesamt 10% seines Sondervermögens in Anteilen anderer OGAW oder OGA anlegen darf und/oder
- (f) nicht verzinsten Sichteinlagen oder nicht verzinsten kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bei Kreditinstituten, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedstaat der EU hat oder – falls der Sitz des Kreditinstituts sich in einem Drittstaat befindet – es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind und/oder
- (g) abgeleiteten Finanzinstrumenten („Derivaten“), insbesondere Sharia-konforme Futures, Terminkontrakte, Optionen sowie Swaps, einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einem der unter den Buchstaben a), b) und c) bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden, und/oder abgeleiteten Finanzinstrumenten die nicht an einer Wertpapierbörse oder einem anderen geregelten Markt gehandelt werden („OTC-Derivaten“), sofern
- es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne des Artikel 41, Absatz 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002, oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die der OGAW gemäß den in seiner Satzung genannten Anlagezielen investieren darf. Die Finanzindizes im vorgenannten Sinn, die mit Artikel 9 des Reglement Grand Ducal vom 08. Februar 2008 konform sind, umfassen insbesondere Indizes auf Währungen, auf Wechselkurse und Kurse sowie weiterhin insbesondere Sukuk-, Aktien-, Warentermin-, Edelmetall- und Rohstoffindizes und Indizes, die die weiteren in diesem Abschnitt 1 aufgezählten zulässigen Instrumente zum Gegenstand haben. Um Zweifel auszuschließen, wird keine Derivattransaktion abgeschlossen, die eine stückmäßige Lieferung einer Komponente der zugrunde liegenden Warentermin-, Edelmetall und Rohstoffindizes vorsieht.
 - die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der CSSF zugelassen wurden, und
- die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative der Gesellschaft zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.
- Sämtliche Transaktionen müssen Sharia-konform sein und auf der Grundlage Sharia-konformer standardisierter Vereinbarungen abgewickelt werden.
- (h) Geldmarktinstrumenten, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden und die unter die Definition des Artikels 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 fallen, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente bereits Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt. Die Anforderungen hinsichtlich des Einlagen- und Anlegerschutzes sind bei Geldmarktinstrumenten dann erfüllt, wenn diese von mindestens einer anerkannten Rating-Agentur mit „Investment Grade“ eingestuft sind, bzw. die Gesellschaft der Auffassung ist, dass die Bonität des Emittenten einem Rating von „Investment Grade“ entspricht.
- Ferner müssen die Geldmarktinstrumente
- von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaats, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Mitgliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlichen-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert, oder
 - von einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere auf den unter den Buchstaben a), b) und c) bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden, oder
 - von einem Institut, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der CSSF mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert, oder
 - von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der CSSF zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, des zweiten oder des dritten Gedankenstrichs gleichwertig sind und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens 10 Mio. EUR, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

2. Darüber hinaus kann die Gesellschaft für jeden Teilfonds die nachfolgend beschriebenen Geschäfte ausführen.

- a. Die Gesellschaft kann bis zu 10% des Nettovermögens eines Teilfonds in anderen als den unter 1. (a) bis (h) beschriebenen Wertpapieren und Geldmarktinstrumente anlegen.
- b. Die Gesellschaft kann für jeden Teilfonds flüssige Mittel und sonstige, flüssigen Mitteln ähnliche Instrumente (einschließlich Geldmarktinstrumente, die regelmäßig gehandelt werden und deren Restlaufzeit 12 Monate nicht überschreitet) für bis zu 100% des Nettovermögens dieses Teilfonds halten. Die Anlage in Geldmarktinstrumenten wird nur insoweit erfolgen, als solche Geldmarktinstrumente den Anforderungen des Punktes 1. h) entsprechen.
- c. Die Gesellschaft kann, für einen vorübergehenden Zeitraum, Kredite bis zu einem Betrag von 10% des Nettovermögens eines jeden Teilfonds aufnehmen, sofern die Depotbank der Kreditaufnahme und deren Bedingungen zustimmt
- d. Die Gesellschaft darf nicht verzinsliche Fremdwährungskredite in Form von "back-to-back"-Darlehen bis maximal 10 % des Nettoinventarwertes erwerben. Verzinsliche Wertpapierpensionsgeschäfte und nicht Sharia-konforme Wertpapierleihgeschäfte sind nicht zulässig.
- e. Die Gesellschaft kann Anteile anderer OGAW und/oder OGA unter Beachtung der folgenden Anlagebeschränkungen erwerben:
 - (i) Die Gesellschaft darf Anteile von anderen OGAW und/oder anderen OGA im Sinne des o.g. Punktes 1. e) erwerben, sofern er höchstens 20% des Nettovermögens eines Teilfonds in Anteilen ein und desselben OGAW bzw. sonstigen OGA anlegt.
 - (ii) Anlagen in Anteilen von anderen OGA als OGAW dürfen insgesamt 30% des Nettovermögens des Teilfonds nicht übersteigen.

3. Im übrigen wird die Gesellschaft für jeden der Teilfonds die folgenden Anlagebeschränkungen beachten:

- (a) Die Gesellschaft kann ihr Vermögen nicht in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein- und desselben Emittenten anlegen, soweit die nachfolgend beschriebenen Anlagebeschränkungen überschritten werden:
 - (i) Die Gesellschaft darf nicht mehr als 10% des Nettovermögens eines Teilfonds in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten anlegen. Darüber hinaus darf die Gesellschaft nicht mehr als 20% des Nettovermögens eines Teilfonds in Einlagen bei ein und derselben Einrichtung anlegen. Das Ausfallrisiko bei Geschäften der Gesellschaft mit OTC-Derivaten darf folgende Sätze nicht überschreiten:
 - wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut im Sinne von Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe f) ist, 10% des Nettovermögens eines Teilfonds
 - und ansonsten 5% des Nettovermögens eines Teilfonds
 - (ii) Der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei denen die Gesellschaft jeweils mehr als 5% des Nettovermögens eines Teilfonds anlegt, darf 40% des Wertes des Nettovermögens eines Teilfonds nicht überschreiten. Diese Begrenzung findet keine Anwendung auf Einlagen und Geschäfte mit

OTC-Derivaten, die mit Finanzinstituten getätigt werden, welche einer Aufsicht unterliegen. Ungeachtet der Einzelobergrenzen des vorstehenden Punktes (a)(i) darf die Gesellschaft bei ein und derselben Einrichtung höchstens 20% des Nettovermögens eines Teilfonds in einer Kombination aus

- von einer einzigen Einrichtung begebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten und/oder
- zinslose Einlagen von einer einzigen Einrichtung und/oder
- von einer einzigen Einrichtung erworbenen OTC-Derivaten

investieren.

- (iii) Die vorstehend unter (a)(i) Satz 1 beschriebene Grenze kann auf ein Maximum von 35% erhöht werden, sofern es sich um Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente handelt, die durch einen Mitgliedstaat der EU, deren Gebietskörperschaften, durch einen Drittstaat oder durch internationale Organismen des öffentlichen Rechts, in welchem mindestens ein Mitgliedstaat der EU Mitglied ist, begeben oder garantiert werden;
- (iii) Die vorstehend unter (a)(i) Satz 1 beschriebene Grenze kann für Sukuk auf ein Maximum von 25% erhöht werden, wenn die Schuldverschreibungen von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der EU begeben werden, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutze der Inhaber solcher Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt. Insbesondere müssen die Erträge aus der Emission solcher Schuldverschreibungen nach den gesetzlichen Bestimmungen in Vermögenswerten angelegt werden, die in ausreichender Weise während der gesamten Laufzeit dieser Schuldverschreibungen die hieraus resultierenden Verbindlichkeiten abdecken und im Konkursfall des Emittenten vorrangig zur Rückzahlung des Kapitals. Soweit die Gesellschaft mehr als 5% des Nettovermögens eines Teilfonds in derartigen Schuldverschreibungen ein- und desselben Emittenten anlegt, darf der Gesamtwert aller solcher Anlagen 80% des Nettovermögenswertes dieses Teilfonds nicht überschreiten.

Für Sukuk, die von Kreditinstituten mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union ausgegeben werden und deren Emittenten aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber von Sukuk einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegen, erhöhen sich die unter 3. (a) (i) genannten Prozentsätze von 10 % auf 25 % bzw. aus 3 (a) (ii) von 40 % auf 80 %, vorausgesetzt, die Kreditinstitute legen die Emissionserlöse gemäß den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten an, welche die Verbindlichkeiten aus Sukuk über deren gesamte Laufzeit ausreichend decken und vorrangig für die bei Ausfällen des Emittenten fällig werdenden Kapitalrückzahlungen bestimmt sind.

Die vorstehend unter (a) (iii) und (iii) beschriebenen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei der Berechnung der Anlagegrenze von 40% gemäß vorstehend (a) (ii) nicht berücksichtigt.

Die vorstehend in Abschnitt 3 (a) (i), (ii), (iii) und (iii) beschriebenen Anlagegrenzen dürfen nicht kumuliert werden und aus diesem Grund können Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein- und desselben Emittenten oder in Einlagen bei diesem Emittenten oder in Derivaten desselben im Sinne von Absatz 3 (a) (i), (ii), (iii) und (iii) in keinem Fall 35%

- des Nettofondsvermögens eines jeden Teilfonds überschreiten.
- Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 83/349/EWG oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, sind bei der Berechnung der in diesem Artikel vorgesehenen Anlagegrenzen als ein einziger Emittent anzusehen.
- Ein Teilfonds kann zusammen 20% seines Nettoteilfondsvermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten ein und derselben Unternehmensgruppe investieren.
- Gemäß Artikel 133 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 können OGA in der Rechtsform eines Umbrella-Fonds mit einzelnen Teilfonds gegründet werden, die jeweils einen separaten Teil des Vermögens des OGA umfassen. Die Vermögenswerte eines Teilfonds haften, vorbehaltlich einer anderslautenden Vereinbarung in den Gründungsunterlagen, ausschließlich im Umfang der Forderungen derjenigen Gläubiger, deren Forderungen bei Gründung des Teilfonds, im Zusammenhang mit der Verwaltung oder der Liquidation dieses Teilfonds entstanden sind. Vorbehaltlich einer anderslautenden Vereinbarung in den Gründungsunterlagen wird im Verhältnis der Anteilinhaber untereinander jeder Teilfonds als eigenständige Einheit behandelt.
- Abweichend von den vorstehend unter (a) (i) bis (iii) beschriebenen Anlagegrenzen ist die Gesellschaft ermächtigt, nach dem Grundsatz der Risikostreuung bis zu 100% des Nettovermögens eines jeden Teilfonds in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anzulegen, die durch einen Mitgliedstaat der EU oder seine Gebietskörperschaften, durch einen anderen Mitgliedstaat der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung ("OECD") oder durch internationale Organismen des öffentlichen Rechts, in denen ein oder mehrere Mitgliedstaat(en) der EU Mitglied(er) ist/sind, begeben oder garantiert werden, vorausgesetzt, dass diese Wertpapiere mindestens sechs verschiedenen Emissionen zugeordnet werden können und vorausgesetzt weiterhin, dass die ein- und derselben Emission zuzuordnenden Vermögenswerte 30% des Nettovermögens des entsprechenden Teilfonds nicht überschreiten.**
- (a) Es dürfen maximal 10% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens in Wertpapieren ein und desselben Emittenten angelegt werden.
- (b) Die Gesellschaft darf für alle Teilfonds gemeinsam nicht mehr als 10% der von ein- und demselben Emittenten begebenen Schuldverschreibungen erwerben.
- (c) Die Gesellschaft darf für alle Teilfonds zusammen nicht mehr als 25% der Anteile ein- und desselben OGAW und/oder anderer OGA erwerben.
- (d) Die Gesellschaft darf für alle Teilfonds zusammen nicht mehr als 10% der Geldmarktinstrumente ein- und desselben Emittenten erwerben.
- Die vorstehend unter (a), (b), (c) und (d) beschriebenen Anlagegrenzen können zum Zeitpunkt des Erwerbs unberücksichtigt gelassen werden, wenn zu diesem Zeitpunkt der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen oder der Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Anteile nicht berechnet werden kann.
- Die vorstehend unter (a), (b), (c) und (d) beschriebenen Anlagegrenzen finden keine Anwendung auf
- Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, welche durch einen Mitgliedstaat der EU oder seine öffentlichen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden;
 - Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, welche durch einen Staat, der nicht Mitgliedstaat der EU ist, begeben oder garantiert werden;
- Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, welche durch einen internationalen Organismus des öffentlichen Rechts, in dem ein oder mehrere Mitgliedstaat(en) der EU Mitglied(er) ist/sind, begeben werden;
 - Aktien an einer Gesellschaft in einem Staat, der nicht Mitgliedstaat der EU ist ("Drittstaat"), sofern diese Gesellschaft ihr Gesellschaftsvermögen im wesentlichen in Werten von Emittenten aus diesem Staat anlegt und wenn auf Grund der Gesetzgebung dieses Staates eine solche Beteiligung die einzige Möglichkeit der Anlage in Werten von Emittenten aus diesem Staat bildet. Die vorstehende Bestimmung ist allerdings nur anwendbar, sofern die Gesellschaft in dem Drittstaat in ihrer Anlagepolitik die in Abschnitt 3. (a) (i) bis (iii), 2 (e) und 3 (b), (c) und (d) niedergelegten Anlagegrenzen beachtet. Auf eine Überschreitung der in Abschnitt 3 (a) (i) bis (iii) und 2(e) niedergelegten Anlagegrenzen findet Absatz (l) entsprechende Anwendung.
 - von einer Investmentgesellschaft oder von mehreren Investmentgesellschaften gehaltene Anteile am Kapital von Tochtergesellschaften, die im Niederlassungsstaat der Tochtergesellschaft lediglich und ausschließlich für diese Investmentgesellschaft oder –gesellschaften bestimmte Verwaltungs-, Beratungs- oder Vertriebstätigkeiten im Hinblick auf den Rückkauf von Anteilen auf Wunsch der Anteilseigner ausüben.
- (e) Die Gesellschaft darf keine Waren oder Edelmetalle oder Zertifikate hierüber erwerben, wobei Geschäfte mit Devisen sowie entsprechende Terminkontrakte und Optionen nicht als Warengeschäfte im Sinne dieser Anlagebeschränkung gelten.
- (f) Die Gesellschaft darf keine Anlagen tätigen, die eine unbegrenzte Haftung des Anlegers beinhalten.
- (g) Die Gesellschaft darf keine Leerverkäufe auf Wertpapiere oder sonstige Geschäfte über Titel, die nicht in ihrem Eigentum stehen, vornehmen.
- (h) Die Gesellschaft darf im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben Sharia-konforme geschlossene REITS sowie geschlossene Immobilienfonds erwerben.
- (i) Die Gesellschaft darf ihr Vermögen nicht für die feste Übernahme von Wertpapieren verwenden.
- (j) Die Gesellschaft darf keine Optionsscheine oder sonstigen Bezugsrechte auf Aktien der Gesellschaft ausgeben.
- (k) Unbeschadet der Zulässigkeit des Erwerbs von Rentenwerten und anderen verbrieften Forderungen sowie der Inhaberschaft von Bankdepots darf die Gesellschaft keine Kredite vergeben oder Garantien für Dritte übernehmen. Die Gesellschaft darf aber bis zu 10% des Nettovermögens jedes Teilfonds in nicht voll einbezahlten Wertpapieren anlegen.
- (l) Die vorstehenden Anlagegrenzen können durch die Gesellschaft im Rahmen der Ausübung von Zeichnungsrechten überschritten werden, soweit die Zeichnungsrechte sich in ihrem Vermögen befindlichen Wertpapieren beigefügt sind. Sofern eine Überschreitung der Anlagegrenzen unbeabsichtigt oder auf Grund der Ausübung von Zeichnungsrechten erfolgt, wird die Gesellschaft sich im Rahmen ihrer Verkäufe vorrangig zum Ziel setzen, diese Situation im Interesse der Aktionäre auszugleichen.
- (m) Ein Teilfonds darf keine Kredite gewähren und nicht als Bürge für Dritte eintreten.
- (n) Ein Teilfonds darf keine Wertpapiere erwerben, deren Veräußerung aufgrund vertraglicher Vereinbarungen irgendwelchen Beschränkungen unterliegt.

- (o) Ein Teilfonds darf keine Vermögenswerte verpfänden oder belasten, zur Sicherung übereignen oder zur Sicherung abtreten, sofern dies nicht im Rahmen eines nach diesem Verkaufsprospekt zulässigen Geschäfts gefordert wird.
4. Erwirbt ein Teilfonds Anteile eines OGAW oder OGA, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Gesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder durch Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung (mindestens 10 % des Kapitals oder der Stimmrechte) verbunden ist, so darf weder die Gesellschaft noch die verbundene Gesellschaft für die Zeichnung oder den Rückkauf der Anteile Gebühren berechnen. Gemäß dem Vorstehenden kürzt die Gesellschaft zudem ihre Verwaltungsvergütung für den auf Anteile an solchen OGAW oder OGA entfallenden Teil jeweils um die von den erworbenen OGAW oder OGA tatsächlich berechnete fixe Verwaltungsvergütung – gegebenenfalls bis zur gesamten Höhe der auf Anteilklassenebene eines Teilfonds insoweit anfallenden Verwaltungs- und Zentralverwaltungsvergütung, soweit nicht hinsichtlich solcher OGAW oder OGA eine Rückvergütung der von diesen tatsächlich berechneten fixen Verwaltungsvergütung zugunsten des jeweiligen Teilfonds erfolgt. Die gewichtete durchschnittliche Verwaltungsvergütung der Anteile an den zu erwerbenden Ziel-OGAW oder OGA darf 2,5 % p. a. nicht übersteigen.
5. Unbeschadet der nachfolgend unter Punkt 6 festgelegten Anlagegrenzen kann der Verwaltungsrat bestimmen, dass die Obergrenzen für Anlagen in Aktien und / oder Schuldtiteln ein und desselben Emittenten maximal 20 % betragen, wenn die Anlagestrategie eines Teilfonds dahingehend ausgerichtet ist, einen bestimmten, anerkannten und mit Artikel 9 des Reglement Grand Ducal vom 08. Februar 2008 konformen Aktien- oder Sukuk-Index nachzubilden;
- Voraussetzungen hierfür sind:
- (1) eine hinreichende Diversifizierung der Zusammensetzung des Indexes
 - (2) der Index muss einen geeigneten Referenzindex für den betreffenden Markt abbilden und
 - (3) der Index muss in angemessener Weise veröffentlicht werden.
- Die vorstehend festgelegte Obergrenze von 20 % wird auf 35 % angehoben, sofern dies aufgrund außergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, und zwar insbesondere an geregelten Märkten, an denen bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Eine Anlage bis zu dieser Grenze ist nur bei einem einzigen Emittenten möglich.
6. Die Gesellschaft darf für keinen der von ihr verwalteten Investmentfonds stimmberechtigte Aktien erwerben, die mit Stimmrechten verbunden sind, die es ihr erlauben würden, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftspolitik des Emittenten auszuüben. Sie darf für einen Teilfonds höchstens 10 % der von einem Emittenten ausgegebenen stimmrechtslosen Aktien, Sukuk und Geldmarktinstrumente und höchstens 25 % der Anteile eines OGAW oder eines OGA erwerben. Diese Obergrenze ist für den Erwerb von Sukuk, Geldmarktinstrumenten und Zielfondsanteilen nicht notwendig einzuhalten, wenn sich das Gesamtemissionsvolumen bzw. der Nettobetrag der ausgegebenen Anteile nicht berechnen lässt. Sie ist auch insoweit nicht anzuwenden, als diese Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften oder von einem Drittstaat begeben oder garantiert werden oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören, begeben werden.
7. In dem gemäß den Luxemburger Gesetzen und Verordnungen – vorbehaltlich der Anlageziele und Anlagepolitik des betreffenden Teilfonds – zulässigen Umfang kann ein

Teilfonds in Wertpapiere investieren, die nicht nach dem United States Securities Act von 1933 und dessen Änderungen (nachfolgend „Gesetz von 1933“) zugelassen sind, die aber gemäß Artikel 144A des Gesetzes von 1933 an qualifizierte institutionelle Käufer verkauft werden dürfen („Wertpapiere gemäß Artikel 144A“). Der Begriff „qualifizierter institutioneller Käufer“ ist im Gesetz von 1933 definiert und umfasst diejenigen Gesellschaften, deren Nettovermögen USD 100 Millionen übersteigt. Wertpapiere gemäß Artikel 144A qualifizieren sich als Wertpapiere, wie von Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 vorgeschrieben, sofern die betreffenden Anleihen eine Austausch Klausel (Registration Right) enthalten, wie sie das Gesetz von 1933 vorsieht und welche besagt, dass ein Umtauschrecht für auf dem US-amerikanischen OTC Fixed-Income Market eingetragene und frei handelbare Wertpapiere besteht. Dieser Umtausch muss innerhalb eines Jahres nach dem Ankauf von Anleihen gemäß Artikel 144A vollzogen werden, da ansonsten die Anlagegrenzen aus dem Artikel 41 Absatz 2(a) des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 anwendbar sind. Ein Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens in Wertpapiere gemäß Artikel 144A investieren, die sich nicht als Wertpapiere im Sinne von Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 qualifizieren, vorausgesetzt, dass der Gesamtwert dieser Anlagen zusammen mit anderen Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die nicht unter Abschnitt 1 fallen, 10 % nicht übersteigt.

8. Die Gesellschaft richtet sich im übrigen nach den folgenden Regeln:

Die Gesellschaft muss ein Risikomanagement-Verfahren verwenden, das es ihr erlaubt, das mit den Anlagepositionen verbundene Risiko sowie ihren jeweiligen Anteil am Gesamtrisikoprofil des Anlageportfolios jederzeit zu überwachen und zu messen; sie muss ferner ein Verfahren verwenden, das eine präzise und unabhängige Bewertung des Werts der OTC-Derivate erlaubt. Sie muss den zuständigen Behörden entsprechend dem von diesen festgelegten Verfahren für jeden von ihr verwalteten OGAW die Arten der Derivate im Portfolio, die mit den jeweiligen Basiswerten verbunden Risiken, die Anlagegrenzen und die verwendeten Methoden zur Messung der mit den Derivategeschäften verbundenen Risiken mitteilen.

Die Gesellschaft stellt sicher, dass das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko den gesamten Nettoinventarwert seiner Portfolios nicht überschreitet. Bei der Berechnung des Risikos werden der Marktwert der Basiswerte, das Ausfallrisiko, künftige Marktfluktuationen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt.

Die Gesellschaft darf als Teil seiner Anlagestrategie innerhalb der unter Punkt 3 (a) (iiii) festgelegten Grenzen Anlagen in Derivaten tätigen, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte die unter Punkt 3 (a) genannten Anlagegrenzen nicht überschreitet. Anlagen eines OGAW in indexbasierten Derivaten werden bei den vorgenannten Anlagegrenzen nicht berücksichtigt. Wenn ein Derivat in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss es hinsichtlich der Einhaltung der unter Punkt 3 (a) genannten Vorschriften mit berücksichtigt werden.

Die Gesellschaft behält sich vor, jederzeit weitere Anlagebeschränkungen aufzustellen, sofern solche für die Einhaltung von Gesetzen und Bestimmungen von bestimmten Staaten, in denen die Aktien der Gesellschaft angeboten und verkauft werden, unabdingbar sind.

Darüber hinaus kann die Gesellschaft im Rahmen der gewissenhaften Verwaltung des Portfolios oder zum Laufzeiten- oder Risikomanagement des Portfolios und unter Beachtung der vorgenannten Anlagebeschränkungen in jedem Teilfonds Techniken und Instrumente verwenden, die sich auf Basiswerte im Sinne des

Artikel 41(I) des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 oder auf Finanzindizes, Wechselkurse oder Währungen beziehen.

5. Sharia-konforme Bestimmungen hinsichtlich der Anlagetechniken und Anlageinstrumente

I. Islamische Anlagerichtlinien

(A) Allgemeines

Die Anlage nach islamischem Recht bezieht sich auf eine Reihe von vertraglichen Vereinbarungen und Anlagerichtlinien, die im Einklang mit der Sharia sind. Diese Richtlinien werden vom Sharia-Board und/oder, falls vorhanden, vom Sharia-Berater festgelegt. Ungeachtet der Anlageziele und Anlagepolitik der einzelnen Teilfonds darf kein Teilfonds Anlagen in Unternehmen tätigen, bei denen davon auszugehen ist, dass ihre Aktivitäten den islamischen Anlagerichtlinien entgegenstehen.

(B) Reinigung von Bardividenden und verbotenen Erträgen

Gemäß den Empfehlungen des Sharia-Boards und / oder, falls vorhanden, des Sharia-Beraters bemüht sich die Verwaltungsgesellschaft für den Fall, dass ein Teilfonds Bardividenden (aus Zinserträgen und Erträgen aus verbotenen oder unzulässigen Aktivitäten) oder andere verbotene Erträge einschließlich Zinserträgen, die eine Reinigung erfordern, erhält, im Auftrag dieses Teilfonds und unter der Gesamtaufsicht des Verwaltungsrats und des Sharia-Boards, diese Erträge nicht dem Fonds zuzuführen, sondern an bestimmte wohltätige Organisationen, die von der Gesellschaft nach Beratung mit dem Sharia-Board genehmigt wurden, zu verteilen.

(C) Risikohinweis zu den Auswirkungen der islamischen Anlagerichtlinien

Im Zusammenhang mit sämtlichen der Gesellschaft auferlegten Beschränkungen, die im Abschnitt „Islamische Anlagerichtlinien und andere nicht islamische Erträge“ dieses Verkaufsprospekts aufgeführt sind (bspw. das Verbot, in verzinslichen Wertpapieren anzulegen) und der aufgrund Sharia-Vorgaben zu tätige Spenden an wohltätige Organisationen von Beträgen, die sich aus Bardividenden und verbotenen Erträgen, die gereinigt wurden, zusammensetzen, besteht das Risiko, dass der jeweilige Teilfonds eine geringere Wertentwicklung erzielt als OGAW oder OGA mit einem ähnlichen Anlageziel, die jedoch nicht den islamischen Anlagerichtlinien unterliegen.

Insbesondere wird der Fondsmanager die Anweisungen des Sharia-Boards im Hinblick auf die Sharia-konforme Anlage der Gesellschaft durch die Gesellschaft oder die Verwaltungsgesellschaft erhalten. Gemäß diesen Anweisungen vom Sharia-Board ist der Fondsmanager beispielsweise nicht berechtigt, in Wertpapieren oder anderen Finanzinstrumenten anzulegen, die nach Auffassung des Sharia-Boards nicht oder nicht mehr im Einklang mit den islamischen Anlagerichtlinien sind. Ebenso dürfen von der Gesellschaft jeweils gehaltene Barbestände nur zu Bedingungen auf Einlagenkonten angelegt werden, bei denen keine Zinserträge auf den eingelegten Betrag zugunsten eines Teilfonds gewährt werden.

(D) Islamische Anlagerichtlinien und andere nicht islamische Erträge

1. Anlagen, die nicht als Sharia-konform gelten

Die jeweiligen Teilfonds sind nicht berechtigt, in Wertpapiere und/oder Aktien von Unternehmen zu investieren, deren Aktivitäten (gemäß dem jeweiligen Rat des Sharia-Boards und/oder, falls vorhanden, des Sharia-Beraters) nicht im Einklang mit der Sharia und den islamischen Anlagerichtlinien sind. Derartige verbotene Aktivitäten umfassen:

a. Herstellung und Verkauf von alkoholischen Getränken

- b. Herstellung oder Verkauf von Schweinefleischprodukten
- c. Herstellung oder Verkauf von Tabakprodukten
- d. Produktion und Verbreitung von Musikdatenträgern und Inhalt
- e. Glücksspiele / Casinos
- f. Finanzdienste, die nicht im Einklang mit der Sharia stehen (Zinsen, Derivate...)
- g. betriebsfremde Zinseinkommen
- h. herkömmliche Versicherungen
- i. Produktion und Verbreitung von Sendungen im Zusammenhang mit Kino, Fernsehen und Rundfunk
- j. Hotels, die Alkohol servieren oder Casinos betreiben
- k. Erwachsenenunterhaltung / Pornografie
- l. Waffen und andere Rüstungsgegenstände
- m. Sicherungsgeschäfte mit Gold und Silber

- alle anderen Aktivitäten, die das Sharia-Board jeweils als verboten erachten kann, jedoch nur soweit dies der Verwaltungsgesellschaft mitgeteilt wurde und
- der Teilfonds sollte nicht in Unternehmen investieren, die einen Anteil von mehr als 5 % ihres Gesamtertrags aus den vorstehend genannten verbotenen Aktivitäten erzielen.

Sofern das Sharia-Board oder der Sharia-Berater weitere Unternehmensfelder oder -aktivitäten als verboten bzw. als nicht verboten einstuft, wird dieser Verkaufsprospekt im Einklang mit den Luxemburger Gesetzen entsprechend aktualisiert.

Wenn das Sharia-Board oder der Sharia-Berater eine Änderung der islamischen Anlagerichtlinien fordert, wird der Verwaltungsgesellschaft eine angemessene Frist für die Durchführung dieser Änderung gemäß den anwendbaren Vorschriften eingeräumt.

Wenn ein Unternehmen nicht in einer der oben genannten Branchen tätig ist, aber entweder verzinsliche Schuldtitel hält oder verzinsliche Schuldtitel aufgenommen hat, dann muss dieses Unternehmen zusätzlich zu den vorstehenden Bedingungen auch die folgenden weiteren Richtlinien befolgen:

- die gesamten verzinslichen Verbindlichkeiten, geteilt durch den maximalen Wert von entweder der durchschnittlichen Marktkapitalisierung der laufenden Zwölfmonatsperioden oder dem Gesamtvermögen eines Unternehmens, dürfen 33 % nicht übersteigen
- die Summe der verzinsten Barmittel und verzinslichen Wertpapiere eines Unternehmens, geteilt durch den maximalen Wert von entweder der durchschnittlichen Marktkapitalisierung der laufenden Zwölfmonatsperioden oder dem Gesamtvermögen eines Unternehmens, darf 33 % nicht übersteigen
- Die Summe der gesamten Barmittel und Forderungen, geteilt durch den maximalen Wert von entweder der durchschnittlichen Marktkapitalisierung der laufenden Zwölfmonatsperioden oder dem Gesamtvermögen eines Unternehmens, dürfen 70 % nicht übersteigen.

2. Anlagen die direkt als Sharia-konform gelten

Unternehmen in deren Geschäftsordnung und Finanzberichten dargelegt ist, dass die Tätigkeiten des Unternehmens gemäß den Islamischen Richtlinien ausgeübt werden.

3. AAOIFI Shariah standards

Die vorstehend erwähnten Sharia-Kriterien sind in erster Linie von der Sharia-Methode des AAOIFI Rulebook abgeleitet.

4. Alternative Instrumente, die nicht in einem derartigen spezifischen Index enthalten sind

Sofern die Verwaltungsgesellschaft und/oder der Fondsmanager in Aktien investieren möchte, die nicht im AAOIFI Rulebook enthalten sind, müssen die

Verwaltungsgesellschaft und/oder der Fondsmanager dieselben Kriterien wie oben unter I (D) 1. am Ende beschrieben einhalten.

5. Neuemissionen

Für den Fall, dass die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Fondsmanager in Anteile, die im Rahmen einer Neuemission ausgegeben werden, investieren möchten, müssen alle islamischen Anlagerichtlinien angewandt werden, soweit die finanziellen Auswahlkriterien im Hinblick auf die verfügbaren finanziellen Informationen und die Ergebnisse von Analysen, die die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Fondsmanager ggf. für erforderlich halten, erfüllt werden können. Falls die Neuemission seitens eines neu gegründeten Unternehmens erfolgt, sind die branchenbezogenen Auswahlkriterien solange anwendbar, bis die finanziellen Kennzahlen vorliegen. Stehen die finanziellen Informationen zur Verfügung, sind diese für die Auswahl maßgeblich. Im Falle einer Neuemission basieren die finanziellen Auswahlkriterien hauptsächlich auf einem Ansatz, bei dem das Gesamtvermögen maßgeblich ist, anstatt auf einem Ansatz, der die Marktkapitalisierung des Unternehmens berücksichtigt.

6. Islamische Anlagerichtlinien für Anlagen in Barpositionen

Soweit sämtliche Barpositionen nicht verzinslich sind und auf nicht verzinslichen Konten bei der Depotbank gehalten werden, darf ein Teilfonds jeden Betrag in Barpositionen halten, den er für angemessen hält. Sofern anwendbar, darf ein Teilfonds auch Barmittel auf einem Sharia-konformen Einlagenkonto halten, und alle mit diesen Barmitteln generierten Erträge gelten als zulässig. Falls der Teilfonds aus aufsichtsrechtlichen Gründen überschüssige liquide Mittel, die er bei derselben Depotbank hält, auf einem verzinslichen Konto anlegen muss, werden alle vereinnahmten Zinsen an benannte wohltätige Organisation/en gespendet, um die Erträge der Anleger zu reinigen.

7. Weitere verbotene Transaktionen

Ein Teilfonds ist nicht berechtigt:

- sein Nettovermögen in verzinslichen Vermögenswerten, verzinslichen Schuldtiteln und/oder nicht Sharia-konformen Geldmarktinstrumenten anzulegen
- nicht Sharia-konforme Futures oder Terminkontrakte, Optionen oder Swaps auf Fremdwährungen, Finanzinstrumente, Indizes oder Wertpapiere abzuschließen und Leerverkäufe in Wertpapieren zu tätigen
- nicht Sharia-konforme Pensionsgeschäfte einzugehen oder
- nicht Sharia-konforme Finanzderivate abzuschließen.

8. Prioritätsrang der islamischen Anlagerichtlinien

Stets vorbehaltlich des Luxemburger Rechts haben die vorstehenden islamischen Anlagerichtlinien Vorrang vor allen anderen Kriterien, einschließlich der unter Punkt 4. „Anlageziele und Anlagebeschränkungen“ genannten Kriterien, und können von Zeit zu Zeit, wenn es angemessen erscheint, vom Sharia-Board geändert werden.

II. Reinigung von vereinnahmten Barmitteln oder Dividenden

Wenn die Gesellschaft in ein Unternehmen investieren möchte, das den Anlagezielen und der Anlagepolitik des betreffenden Teilfonds zwar entspricht, jedoch einen Teil seines Ertrags aus Aktivitäten erzielt, die nach dem islamischen Recht nicht akzeptabel sind, oder aus mit dem islamischen Recht unvereinbaren Verbindlichkeiten, oder wenn seine Geschäftstätigkeit zum Teil aus nicht mit dem islamischen Recht zu vereinbarenden Verbindlichkeiten finanziert wird, dann muss sie ggf. alle von diesem Unternehmen vereinnahmten Barmittel oder Dividenden reinigen, indem sie einen Teil dieser vereinnahmten Barmittel bzw. Dividenden wohltätigen Organisationen zuteilt.

Eine derartige Reinigung ist auch für von einem Teilfonds vereinnahmte Erträge durchzuführen, die im Falle ihrer Annahme zu einer Verletzung der islamischen Anlagerichtlinien und/oder einer Fatwa führen, selbst wenn der Teilfonds nach den anwendbaren Gesetzen und Vorschriften im Großherzogtum Luxemburg ggf. Anspruch darauf hat.

Die von der Gesellschaft zu berücksichtigenden wohltätigen Organisationen werden vom Verwaltungsrat festgelegt. Dem Sharia-Board, der Verwaltungsgesellschaft, der Gesellschaft, ihren Teilfonds, dem Fondsmanager oder den Anlegern darf durch die Spenden kein direkter oder indirekter Nutzen erwachsen. Die Verwaltungsgesellschaft nimmt alle Spenden an diese wohltätigen Organisationen gemäß den Anweisungen des Verwaltungsrats innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach dieser Festlegung nach Treu und Glauben vor. Diese Spenden werden von der Gesellschaft direkt von dem Vermögen des betreffenden Teilfonds abgezogen.

Der Verwaltungsrat legt eine oder mehrere wohltätige Organisation/en fest, die Begünstigte der einmal jährlich ausgezahlten Spenden sein sollen. Diese wohltätigen Organisationen sind im Jahresbericht namentlich zu nennen. Das Sharia-Board oder der Sharia-Berater überprüfen und überwachen die Reinigungsaktivitäten des Teilfonds in vierteljährlichen Abständen.

Der Jahresabschluss der Gesellschaft einschliesslich aller Teilfonds enthält eine Bestimmung, die besagt, dass an jedem Bewertungstag, an dem der Nettoinventarwert pro Anteil der betreffenden Anteilklasse der Teilfonds berechnet wird, bei dieser Berechnung Bardividenden, die für die Anlagen jedes Teilfonds zu vereinnahmen sind (gleich ob sie bereits bezahlt wurden oder nicht) in Höhe des nicht konformen Anteils (ggf. nach Abzug einer Quellensteuer), die gemäß dem vorstehenden Verfahren gereinigt werden, zu berücksichtigen sind. An jedem Tag des Dividendenabschlags wird der Nettoinventarwert pro Anteil der jeweiligen Anteilklasse des betreffenden Teilfonds berichtet, sodass er die tatsächliche Position in Bezug auf den Betrag der vereinnahmten Bardividende, der eine Reinigung zusammen mit dem Sharia-Berater oder dem Sharia-Board erfordert, repräsentiert.

III. Ermittlung und Verwendung von verbotenen Erträgen

Gemäß der Beratung des Sharia-Boards und/oder, falls vorhanden, des Sharia-Beraters und in Übereinstimmung mit den islamischen Anlagerichtlinien sind bei der Ermittlung der verbotenen Erträge für die Reinigung vereinnahmter Erträge folgende Grundsätze zu beachten:

1. Wenn ein Teilfonds in ein Unternehmen investiert, das eine verbotene Aktivität ausführt und weniger als 5 % der Erträge dieses Unternehmens aus dieser Aktivität erzielt werden, dann werden bis zu 5 % aller Dividenden (nach Quellensteuer), die von diesem Unternehmen an die Gesellschaft ausgeschüttet werden, als verbotene Erträge zu Reinigungszwecken zurückgestellt.

Werden für eine Investition, die sich im Nachhinein als nicht mehr Sharia-konform herausstellt, im Zeitraum der mangelnden Sharia-Konformität Dividenden ausgeschüttet, müssen diese Dividenden vollständig bereinigt werden.

2. Sämtliche vereinnahmten Zinserträge werden als verbotene Erträge zu Reinigungszwecken zurückgestellt.

3. Der Gesamtbetrag, der der Summe aus Punkt 1. und 2. entspricht, wird einmal im Jahr erklärt und an eine oder mehrere zuvor festgelegte wohltätige Organisation/en ausgezahlt.

4. Der vorstehend genannte Gesamtbetrag wird am Tag des Dividendenabschlags der jeweiligen vereinnahmten Dividende und im Fall von Zinsen einen Tag nach deren Vereinnahmung vom Nettoinventarwert des betreffenden Teilfonds abgezogen. Der Nettoinventarwert repräsentiert die Dividenden und sonstigen Erträge nach der Reinigung.

Soweit irgendwelche Bestimmungen in diesem Verkaufsprospekt eine Anlage in einer Weise zulassen, die mit den islamischen Anlagerichtlinien, die auf einen Teilfonds anwendbar sind, unvereinbar ist, ist eine derartige Anlage für diesen Teilfonds nicht zulässig.

6. Anlagetechniken und -instrumente

Alle in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen und von der Gesellschaft oder einem Teilfonds oder in ihrem Auftrag angewandten Techniken und Instrumente sind – sofern der Sinnzusammenhang keine andere Auslegung erfordert – Sharia-konform.

I. Einsatz von Techniken und Instrumenten

(A) Die Gesellschaft kann in Übereinstimmung mit den in diesem Verkaufsprospekt aufgeführten Anlagebeschränkungen im Hinblick auf eine effiziente Portfolioverwaltung Techniken und Instrumente einsetzen.

(B) Diese Transaktionen dürfen auf keinen Fall die Abweichung eines Teilfonds von seinen im Verkaufsprospekt genannten Anlagezielen und seiner Anlagepolitik, zur Folge haben.

(C) Gemäß der Beratung und unter der Aufsicht des Sharia-Boards und, falls vorhanden, des Sharia-Beraters kann die Gesellschaft auch Wertpapiere und Geldmarktinstrumente erwerben, in die ein oder mehrere Derivate eingebettet sind (strukturierte Produkte).

II. Sharia-konforme Wertpapierleihe

Vorbehaltlich der Zustimmung des Sharia-Boards und/oder des Sharia-Beraters kann die Gesellschaft im Rahmen der Sharia-konformen Wertpapierleihe als Leihgeber und als Leihnehmer auftreten, wobei solche Geschäfte den nachfolgenden Richtlinien entsprechen müssen.

(A) Die Gesellschaft darf Wertpapiere nur im Rahmen eines standardisierten Systems leihen und verleihen, das von einem anerkannten Clearinginstitut oder von einem erstklassigen, auf derartige Geschäfte spezialisierten Finanzinstitut organisiert wird.

(B) Falls die Gesellschaft als Leihgeber auftritt, muss sie grundsätzlich eine Garantie erhalten, deren Wert bei Abschluss des Vertrages wenigstens dem Gesamtwert der verliehenen Wertpapiere entspricht. Diese Sicherheit ist zu leisten in Form von:

(1) liquiden Vermögenswerten und/oder

(2) Wertpapieren, die von OECD-Mitgliedstaaten oder deren Gebietskörperschaften oder von supranationalen Einrichtungen und Organismen mit gemeinschaftlichem, regionalem oder weltweitem Charakter begeben oder garantiert werden oder durch eine von einem erstklassigen Finanzinstitut geleistete einforderbare Garantie, die zugunsten der Gesellschaft ausgestellt und bis zum Ende des Wertpapierleihvertrags gültig ist, und/oder

(3) Aktien, die an einer Börse der Europäischen Union notiert und von höchster Bonität sind und auf einem Anderkonto zugunsten der Gesellschaft bis zum Ende des Wertpapierleihvertrags hinterlegt werden, und/oder

(4) einer Bürgschaft eines erstklassigen Finanzinstituts, die zugunsten der Gesellschaft ausgestellt und bis zum Ablauftag des Wertpapierleihvertrags gültig ist.

Einer solchen Garantie bedarf es nicht, wenn die Wertpapierleihe über anerkannte Clearinginstitute oder über eine andere Organisation durchgeführt wird, die dem Leihgeber die Rückerstattung des Wertes der verliehenen Wertpapiere im Wege einer Garantie oder auf sonstige Weise garantiert.

(C) Die Wertpapierleihe darf, sofern der Teilfonds als Leihgeber auftritt, 50 % des Gesamtwerts des Wertpapierportfolios eines Teilfonds nicht überschreiten. Die Wertpapierleihe darf einen Zeitraum von 30 Tagen nicht überschreiten. Diese Beschränkungen gelten nicht, falls die Gesellschaft jederzeit berechtigt ist,

Wertpapierleihverträge zu kündigen und die Rückgabe von verliehenen Wertpapieren zu verlangen.

(D) Von der Gesellschaft geliehene Wertpapiere dürfen während des Zeitraums, in dem sie im Besitz der Gesellschaft sind, nicht veräußert werden.

III. Risikomanagement

(A) Die Verwaltungsgesellschaft hat Konformitäts- und Risikomanagementverfahren eingeführt, um die Einhaltung der anwendbaren Gesetze und der Anlageziele und Anlagepolitik der einzelnen Teilfonds zu gewährleisten.

(B) Die Verwaltungsgesellschaft und/oder der Fondsverwalter werden sich jederzeit an die Anlagepolitik eines Teilfonds halten und die Risiko- und Renditeprofile überwachen.

(C) Die Performance der einzelnen Teilfonds, die Überwachungs-, Risikomanagement- und Konformitätsverfahren unterliegt, wird die Einhaltung der entsprechenden Gesetze und Richtlinien sicherstellen.

(D) Die Abschlussprüfer der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft werden die vorstehenden Verfahren und den Rahmen der Managementkontrolle überprüfen.

7. Anlagerisiken

A. Allgemeine Risikofaktoren

Allgemeines Marktrisiko

Die Anlagen in jedem Teilfonds der Gesellschaft unterliegen Marktschwankungen und den übrigen typischen Risiken einer Wertpapieranlage. Die den Wert beeinflussenden Faktoren sind teilweise unvorhersehbar und können zu starken und langfristigen Kurseinbußen führen. Vom allgemeinen Marktrisiko können Wertpapiere von Emittenten mit guter Bonität ebenso betroffen sein wie andere Wertpapiere.

Bonitätsrisiko

Die Bonität (Zahlungsfähigkeit) sowie die betriebswirtschaftliche Situation eines Emittenten können sich negativ entwickeln. Hierdurch können im Teilfonds gehaltene Wertpapiere dieser Emittenten in einer Form an Wert verlieren, die über die am Markt üblichen Schwankungen hinausgeht, auch in Zeiten, in denen sich die Börse positiv entwickelt. Im Extremfall kann eine vollständige Zahlungsunfähigkeit eines Emittenten eines von einem Teilfonds direkt oder mittelbar gehaltenen Wertpapiers zum vollständigen Wertverlust dieses Papiers führen.

Liquiditätsrisiko

Es besteht weiter das Risiko, dass es bei Geschäften mit nicht liquiden Wertpapieren zu deutlichen Kursveränderungen kommt. Die Veräußerung eines illiquiden Wertpapiers kann infolge mangelnden Bedarfs am Markt nur mit erheblichen Abschlägen auf den Kaufpreis möglich oder eventuell gänzlich unmöglich sein.

Konzentrations- und Länderrisiko

Konzentriert sich die Anlage im Teilfonds auf bestimmte Anlageformen oder bestimmte Märkte, so unterliegt die Wertentwicklung dieser Wertpapiere ausschließlich der Entwicklung dieser Märkte und Anlageformen.

Das gleiche gilt für ein ausgeprägtes Investment in Wertpapiere oder Vermögenswerte von Emittenten aus bestimmten Ländern oder Regionen. Auch hier hängt die Wertentwicklung dieser Papiere, mangels breiter Risikostreuung, ausschließlich von der Entwicklung der speziellen politischen und wirtschaftlichen Gegebenheiten dieser Länder ab und ist somit einem erhöhten Risiko ausgesetzt.

Dies gilt insbesondere für Anlagen in Ländern der sogenannten Emerging Markets, die als in der Entwicklung / im Aufbau befindlich eingestuft werden. In diesen Ländern kann zusätzlich ein erhöhtes Risiko im Zusammenhang mit der Verwahrung von Vermögenswerten bestehen, was insbesondere durch die Art und

Weise der Eigentumserlangung und – verschaffung beeinflusst werden kann.

Weiterhin besteht das Risiko, dass infolge wirtschaftlicher oder politischer Instabilität der Länder, in denen der Teilfonds investiert ist, trotz guter Bonitätseinstufung des jeweiligen Emittenten Forderungen des Teilfonds nicht beglichen werden. Hierbei können die landesspezifischen Regelungen hinsichtlich des Devisen- und Transferverkehrs eine tragende Rolle spielen.

Währungsrisiko

Werden im Teilfonds Vermögenswerte gehalten, die auf Fremdwährungen lauten, so besteht das Risiko einer Währungsabwertung gegenüber der Basiswährung des Teilfonds.

Im Einklang mit der Sharia werden Währungspositionen gegenwärtig und zukünftig nicht abgesichert.

Kontrahenten- und Abwicklungsrisiko

Bei außerbörslichen (OTC) Geschäften besteht neben dem normalen Adressausfallrisiko das Risiko, dass die Gegenpartei ihren aus diesem Geschäft erwachsenden Pflichten nicht oder nicht vollständig nachkommt. Bei der Durchführung dieser Art von Geschäften kann es außerdem zu Abwicklungsschwierigkeiten kommen, infolge derer es zu Zahlungsverzögerungen kommen kann.

Risiko infolge verminderter Flexibilität

Die Anteilrücknahme kann in bestimmten Fällen ausgesetzt werden. Im Falle einer solchen Aussetzung der Anteilrücknahme ist der Anteilinhaber gezwungen, unter Inkaufnahme der üblichen Risiken, seine Anteile weiterhin im Teilfonds investiert zu lassen.

Daneben kann der Anleger in Fällen, in denen der Teilfonds oder eine Anteilklasse aufgelöst wird oder in denen sich die Gesellschaft aus bestimmten zwingenden Gründen zur Rücknahme aller Anteile entschließt, gegen seinen Willen aus dem Investment entlassen werden.

Im Falle der Verschmelzung mit einem anderen Teilfonds kann der Anleger nur zwischen der Anteilrückgabe und dem Investment in den aufnehmenden Teilfonds wählen.

Risiko der Änderung von Rahmenbedingungen

Über die Zeit können sich die Rahmenbedingungen eines Fonds in rechtlicher, wirtschaftlicher oder steuerlicher Hinsicht ändern. Dies kann sich auch auf das Investment des Anlegers auswirken.

Ebenso ist, im Einklang mit dem für diesen Fonds einschlägigen Gesetz und den Maßgaben der Sharia, eine Änderung der Satzung der Verkaufsprospekte, insbesondere im Hinblick auf die Anlagepolitik, möglich. Hierdurch kann sich das Risiko des jeweiligen Teilfonds verändern.

Risiko des haftungsrechtlichen Einstehens für andere Anteilklassen

Die verschiedenen Anteilklassen werden zwar buchhalterisch getrennt bilden jedoch haftungsrechtlich eine Einheit. So dass sich Forderungen und Verbindlichkeiten gegen eine Anteilklasse auch negativ auf andere Anteilklassen des Teilfonds auswirken können, sobald die Aktiva der ursprünglich betroffenen Anteilklasse die Forderungen nicht befriedigen können.

Schlüsselpersonenrisiko

Der Erfolg eines Teilfonds hinsichtlich der angestrebten Ziele hängt zu einem großen Teil von den Entscheidungen des Managements des Fonds ab. Ändert sich die Zusammensetzung des Managements in personeller oder struktureller Hinsicht, besteht das Risiko, dass sich der Teilfonds weniger erfolgreich entwickelt.

Risiken durch Anlage in Zielfonds

Sofern ein Teilfonds seinerseits in Zielfonds investiert unterliegt er hierdurch neben den allgemeinen aus der Anlagepolitik erwachsenden Risiken in besonderem Maße auch den Risiken, die sich aus der Struktur der Anlageform „Fonds“ ergibt. Es gelten alle hier beschriebenen und darüber hinaus existierenden Risiken für jeden einzelnen Zielfonds.

Inflationsrisiko

Das Risiko der infolge Geldentwertung reduzierten Kaufkraft einer Währung kann verschiedene Währungen unterschiedlich stark betreffen, wodurch es zu Vermögenseinbußen kommen kann.

Erfolgsrisiko

Es besteht weiterhin das Risiko, dass die Anlageziele und der durch die Anlagepolitik angestrebte Erfolg des Teilfonds nicht erreicht werden. Der Wert der einzelnen Wertpapiere und Vermögensgegenstände, die im Teilfonds gehalten werden, kann fallen und zu einem verminderten Nettoinventarwert des Teilfonds führen. Es kann den Anlegern nicht garantiert werden, dass sie den angelegten Betrag in voller Höhe zurückerhalten.

B. Spezielle Risikofaktoren

Risiko der Sharia-Konformität

Die Überprüfung der Konformität der Gesellschaft und der Teilfonds mit der Sharia sowie dahingehende Beratung wird von einem unabhängigen Sharia-Board sowie optional zusätzlich vom Sharia-Berater durchgeführt. Die Gesellschaft gibt jedoch weder explizite noch implizite Zusicherungen oder Gewährleistung für die Richtigkeit, Fairness, Korrektheit, Angemessenheit oder Vollständigkeit der Prüfungsergebnisse oder der Beratung des Sharia-Boards oder des Sharia-Beraters. Es wird davon ausgegangen, dass sich Anleger und Interessenten eigenverantwortlich informieren und aufgrund der Aussage eigener Sharia-Berater oder ähnlich verlässlichen Quellen davon überzeugt sind, dass die Gesellschaft oder der jeweilige Teilfonds nicht gegen Sharia-Grundsätze verstößt. Es besteht darüber hinaus das Risiko, dass sich der Status der Sharia-Konformität im Laufe der Zeit ändert. Die Gesellschaft übernimmt keine Haftung bezüglich dieser Änderung.

Gemäß den Anlagezielen und der im Sinne der Sharia-Konformität beschränkten Anlagepolitik der Gesellschaft werden die Teilfonds nicht in verzinsliche Wertpapiere, Futures oder Swaps, Optionsscheine oder Optionen investieren. Im Vergleich zu einem Fonds, der in verzinsliche Wertpapiere, Futures oder Swaps, Optionsscheine oder Optionen investieren kann, ist die Möglichkeit der Erzielung von Renditen für die Gesellschaft begrenzt.

Falls einem Teilfonds aufgrund der Tatsache, dass er Aktien hält, Optionsscheine ausgestellt werden, wird er diese so schnell wie möglich veräußern, was dazu führen kann, dass er bei der Veräußerung dieser Optionsscheine einen niedrigeren Preis als den erzielbaren Marktpreis erzielt. Der Erlös aus einer solchen Veräußerung muss gemäß den islamischen Anlagerichtlinien gereinigt werden.

Da die Teilfonds das Wechselkursrisiko nicht absichern, steigt das Währungsrisiko des betreffenden Teilfonds.

Die Anlageziele und -politik der Teilfonds sehen keine Beschränkung der Anlagen der Teilfonds auf Anlagen, die in einem bestimmten Index enthalten sind, vor, und die Verwaltungsgesellschaft kann in Wertpapieren anlegen, die nicht in einem solchen bestimmten Index enthalten sind. Voraussetzung ist jedoch, dass jede Anlage in einem anderen Instrument, das nicht in einem solchen bestimmten Index enthalten ist, jederzeit in Übereinstimmung mit den islamischen Anlagerichtlinien und den Anlagezielen

und der Anlagepolitik des betreffenden Teilfonds erfolgt. Daher ist die Anzahl der Aktien, die diesen Teilfonds zur Verfügung stehen, begrenzt, und die Anlagen der Teilfonds können sich in einer geringeren Anzahl von Aktien als bei einem vergleichbareren, nicht Sharia-konformen Fonds desselben Volumens konzentrieren.

Während ein Teilfonds bei seiner Anlagetätigkeit die vom Sharia-Board festgelegten Parameter beachten und in Aktien investieren sollte, wird in Bezug auf die Sharia-Konformität des Teilfonds keine Zusicherung oder Garantie gegeben. Die Anleger sind für die Überprüfung der Sharia-Konformität selbst verantwortlich.

Der Reinigungsprozess kann zu einer Verringerung der Renditen für die Anleger führen (weitere Informationen können dem Abschnitt

„Islamische Anlagerichtlinien“ dieses Verkaufsprospekts entnommen werden).

8. Allgemeine Informationen über die Gesellschaft

A. Die Gesellschaft

Meridio Islamic Funds (die "Gesellschaft") ist eine Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (*société d'investissement à capital variable, SICAV*), welche am 25. November 2009 in der Form einer Aktiengesellschaft nach Luxemburger Recht gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften sowie des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen (jeweils einschließlich nachfolgender Änderungen und Ergänzungen) auf unbestimmte Zeit errichtet wurde.

Der Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft hat die AXXION S.A. („Verwaltungsgesellschaft“), eine Aktiengesellschaft nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg mit eingetragenem Sitz in 1B, Parc d'Activité Syrdall, L-5365 Munsbach, mit der Anlageverwaltung und der Administration der Investmentgesellschaft betraut. Die Anlageentscheidung, die Ordererteilung und die Auswahl der Broker sind ausschließlich der Verwaltungsgesellschaft vorbehalten, sofern kein Investmentmanager bestellt wurde.

Die Übertragung der Aufgaben darf die Wirksamkeit der Beaufsichtigung durch die Gesellschaft in keiner Weise beeinträchtigen. Insbesondere darf die Gesellschaft durch die Übertragung der Aufgaben nicht daran gehindert werden, im Interesse der Aktionäre zu handeln und dafür zu sorgen, dass der Fonds im besten Interesse der Aktionäre verwaltet wird.

Der Sitz der Gesellschaft befindet sich in L-5365 Munsbach, 1B, Parc d'Activité Syrdall; die Gesellschaft ist in das Handels- und Gesellschaftsregister von Luxemburg unter der Nummer B 82112 eingetragen.

Die Satzung wurde bei der Kanzlei des Bezirksgerichts von und zu Luxemburg zusammen mit der gesetzlich erforderlichen Mitteilung betreffend die Ausgabe und den Verkauf von Aktien (*Notice légale*) hinterlegt und im *Mémorial C, Recueil Spécial des sociétés et associations* ("Mémorial") vom 16. Dezember 2009 veröffentlicht. Jeder Interessent kann bei der Kanzlei des Bezirksgerichtes von und zu Luxemburg eine Kopie der koordinierten Satzung und der *Notice légale* einsehen und erhalten.

Die Zentralverwaltung der Gesellschaft befindet sich in Luxemburg.

Die Gesellschaftswährung lautet auf EUR. Bei ihrer Gründung belief sich das Anfangskapital der Gesellschaft auf EUR 31.000 und war durch 310 voll einbezahlte Aktien ohne Nennwert repräsentiert. Das Mindestkapital der Gesellschaft im Gegenwert von EUR 1.250.000 muss innerhalb von sechs Monaten nach Genehmigung der Gesellschaft erreicht werden. Es wird durch vollständig einbezahlte Aktien ohne Nennwert repräsentiert.

Gemäß der Satzung können Aktien nach Ermessen des Verwaltungsrates an verschiedenen Teilfonds des Gesellschaftsvermögens ausgegeben werden. Separate Vermögen werden für jeden Teilfonds errichtet und im Einklang mit den Anlagezielen des betreffenden Teilfonds angelegt. Innerhalb eines Teilfonds können auf Beschluss des Verwaltungsrates mehrere Aktienkategorien ausgegeben werden, die sich insbesondere durch eine unterschiedliche Kostenstruktur oder eine unterschiedliche Dividendenpolitik unterscheiden können. Die Gesellschaft ist daher als Umbrella-Fonds konstituiert und ermöglicht dem Anleger, zwischen verschiedenen Anlagezielen zu wählen und entsprechend in einem oder mehreren Teilfonds des Gesellschaftsvermögens anzulegen.

Der Verwaltungsrat kann zu jeder Zeit beschließen, dass die Gesellschaft Aktien an weiteren Teilfonds ausgibt.

Bei der Auflegung neuer Teilfonds wird der Besondere Teil durch detaillierte Informationen über die neuen Teilfonds entsprechend ergänzt.

Das Gesellschaftskapital entspricht zu jeder Zeit dem Gesamtwert der Nettovermögen aller Teilfonds.

Die Gesellschaft ist eine Sharia-konforme Umbrella-SICAV. Obgleich in den einzelnen Teilfonds unterschiedliche Anlagestrategien und -ziele verfolgt werden können, findet in allen Teilfonds ein Sharia-konformes Investment statt.

B. Auflösung und Liquidation der Gesellschaft

Die Gesellschaft kann zu jeder Zeit durch einen in der Form einer Satzungsänderung zu treffenden Beschluss der Versammlung der Aktionäre aufgelöst werden.

Wenn das Kapital der Gesellschaft betragsmäßig zwei Drittel des Mindestkapitals gemäß Artikel 5 der Satzung unterschreitet, muss der Verwaltungsrat der Aktionärsversammlung die Auflösung der Gesellschaft unterbreiten. Die Aktionärsversammlung entscheidet ohne Anwesenheitserfordernisse mit der einfachen Mehrheit der auf der Versammlung vertretenen Aktien.

Wenn das Kapital betragsmäßig ein Viertel des Mindestkapitals gemäß Artikel 5 der Satzung unterschreitet, muss der Verwaltungsrat einer Gesellschafterversammlung die Auflösung der Gesellschaft unterbreiten; diese trifft die Entscheidung ohne Anwesenheitserfordernis und die Auflösung kann von den Aktionären, welche ein Viertel der auf der Versammlung vertretenen Aktien halten, ausgesprochen werden.

Die Einberufung muss in der Weise erfolgen, dass die Versammlung innerhalb von 40 Tagen nach der Feststellung durchgeführt wird, dass das Nettovermögen zwei Drittel bzw. ein Viertel des gesetzlichen Mindestkapitals unterschreitet.

Die Liquidation erfolgt durch einen oder mehrere Liquidatoren, welche natürliche oder juristische Personen sein können und welche mit Billigung der Aufsichtsbehörde von der Aktionärsversammlung ernannt werden, die im übrigen ihre Befugnisse und Vergütungen bestimmt.

Der Nettoertrag aus der Liquidation jedes Teilfonds wird von den Liquidatoren an die Aktionäre dieses Teilfonds im Verhältnis zum Netto-Inventarwert pro Aktie ausgekehrt.

Wenn die Gesellschaft freiwillig oder aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung liquidiert wird, erfolgt diese Liquidation nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen. Dieses Gesetz bestimmt die Maßnahmen, welche zu treffen sind, um den Aktionären die Teilnahme an der Auszahlung des Liquidationsertrages zu ermöglichen und sieht vor, dass nach Abschluss der Liquidation jeder bis dahin noch nicht von einem Aktionär eingeforderte Betrag bei der Caisse de Consignation hinterlegt wird. Die so hinterlegten Beträge, welche nicht innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist eingefordert werden, verfallen.

C. Schließung und Fusion von Teilfonds

1. Schließung von Teilfonds

Sofern der Wert der Vermögenswerte eines Teilfonds aus irgendeinem Grund unter einen Betrag von 2,5 Mio. EUR oder dem Gegenwert in USD fällt, welchen der Verwaltungsrat als Mindestbetrag für eine wirtschaftlich effiziente Verwaltung des Teilfonds betrachtet oder im Falle einer Änderung der wirtschaftlichen oder politischen Situation, welche sich auf den betreffenden Teilfonds auswirken und wesentliche negative Folgen für die Anlagen dieses Teilfonds haben könnte, kann der Verwaltungsrat alle Aktien der betreffenden Aktienkategorie(n) im Hinblick auf diesen Teilfonds zwangsweise zurückkaufen, und zwar zum Netto-Inventarwert pro Aktie (unter Berücksichtigung der tatsächlichen Preise und Kosten im Zusammenhang mit der Realisierung der Vermögensanlagen), wie dieser zum Bewertungstag, an welchem diese Entscheidung des Verwaltungsrates in Kraft tritt, bestimmt wird. Die Gesellschaft informiert die Aktionäre der betreffenden Aktienkategorie(n) vor dem Inkrafttreten des Zwangsrückkaufs. Die entsprechende Mitteilung gibt die Gründe und das Verfahren für den Rückkauf an. Die Namensaktionäre werden schriftlich benachrichtigt. Sofern im Interesse der Aktionäre oder im Hinblick auf die Gleichbehandlung der Aktionäre keine andere Entscheidung getroffen wird, können die Aktionäre des betreffenden Teilfonds vor dem Datum, zu welchem der Zwangsrückkauf in Kraft tritt, weiterhin kostenlos die Rücknahme ihrer Aktien beantragen (wobei tatsächliche Preise und

Kosten der Realisierung der Vermögensanlagen berücksichtigt werden).

Unbeschadet der im vorstehenden Absatz dem Verwaltungsrat übertragenen Befugnisse, kann die Versammlung der Inhaber von Aktien der an einem Teilfonds ausgegebenen Aktienkategorie(n) auf Vorschlag des Verwaltungsrates alle Aktien der an diesen Teilfonds ausgegebenen Aktienkategorie(n) zurücknehmen und an die Aktionäre den Netto-Inventarwert ihrer Aktien (unter Berücksichtigung der tatsächlichen Preise und Kosten im Zusammenhang mit der Realisierung der Vermögensanlagen) auskehren, wie dieser am Bewertungstag, an welchem die entsprechende Entscheidung in Kraft tritt, berechnet wird.

Für eine solche Gesellschafterversammlung bestehen keine Anwesenheitserfordernisse und die Beschlüsse können mit der einfachen Mehrheit der auf dieser Versammlung anwesenden oder vertretenen Aktien getroffen werden.

Vermögenswerte, welche anlässlich des Rückkaufs nicht an die entsprechenden berechtigten ausgekehrt werden konnten, werden bei der Depotbank für eine Dauer von neun (9) Monaten nach Rückkauf hinterlegt; nach Ablauf dieser Frist werden diese Vermögenswerte der Caisse de Consignations zugunsten der Berechtigten übertragen.

Alle in dieser Form zurückgenommenen Aktien werden annulliert.

2. Fusion von Teilfonds

Unter den unter (A) genannten Umständen kann der Verwaltungsrat auch beschließen, die Vermögenswerte eines Teilfonds in einen anderen Teilfonds der Gesellschaft oder in einen anderen Organismus für gemeinsame Anlagen nach Luxemburger Recht einzubringen, welcher den Bestimmungen von Teil I des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 unterliegt; er kann auch beschließen, sie in einen Teilfonds eines solchen anderen Organismus für gemeinsame Anlagen ("neuer Teilfonds") einzubringen und die Aktien der betreffenden Aktienkategorie(n) als Aktien einer oder mehrerer neuer Aktienkategorie(n) umqualifizieren (soweit erforderlich nach einer Spaltung oder Konsolidierung und nach Auszahlung, an die Aktionäre, aller Beträge, welche einem Bruchteil einer Aktie entsprechen). Diese Entscheidung wird in derselben Weise veröffentlicht, wie unter (A) beschrieben (diese Veröffentlichung führt unter anderem die Charakteristika des neuen Teilfonds auf), wobei die Veröffentlichung einen Monat vor Inkrafttreten der Fusion erfolgt, um den Aktionären, die dieses wünschen, während dieser Frist die kostenfreie Rücknahme oder den kostenfreien Umtausch ihrer Aktien zu ermöglichen.

Unbeschadet der vorstehend dem Verwaltungsrat übertragenen Befugnisse kann die Versammlung der Aktionäre der an einem Teilfonds ausgegebenen Aktienkategorie(n) die Fusion verschiedener Teilfonds der Gesellschaft beschließen. Hierzu besteht keine Anwesenheitserfordernis und die entsprechenden Beschlüsse können durch die einfache Mehrheit der auf dieser Versammlung anwesenden oder vertretenen Aktien getroffen werden.

Die oben genannte Einbringung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten eines Teilfonds in einen anderen Organismus für gemeinsame Anlagen oder in einen Teilfonds eines solchen anderen Organismus für gemeinsame Anlagen muss von den Aktionären der betreffenden Aktienkategorie(n) des betreffenden Teilfonds mit einer Mehrheit von wenigstens zwei Drittel der auf der entsprechenden Versammlung anwesenden oder vertretenen Aktien gebilligt werden, wobei auf dieser Versammlung mindestens 50% der ausgegebenen und im Umlauf befindlichen Aktien dieses Teilfonds vertreten sein müssen.

Sofern eine solche Fusion mit einem Organismus für gemeinsame Anlagen nach Luxemburger Recht erfolgt, welcher in der Form eines Investmentfonds mit Sondervermögenscharakter („fonds commun de placement“) gegründet wurde oder mit einem entsprechenden Organismus für gemeinsame Anlagen ausländischen Rechts erfolgt, binden die Beschlüsse der Versammlung der Fondaktionäre ausschließlich die Aktionäre, welche sich zugunsten der Fusion ausgesprochen haben.

9. Depotbank und Zentralverwaltung, Zahlstelle und Verwaltungsgesellschaft

Die Verwahrung des Gesellschaftsvermögens erfolgt bei der Banque de Luxembourg S.A. ("Depotbank"), mit eingetragenem Sitz in 14, Boulevard Royal, L-2449 Luxemburg, welche die Funktionen der Depotbank gemäß einer mit der Gesellschaft auf unbestimmte Zeit geschlossenen Vereinbarung übernommen hat. Im Einklang mit den Bestimmungen des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen hat die Depotbank dafür zu sorgen, dass der Verkauf, die Ausgabe, die Rücknahme, der Umtausch und die Ungültigerklärung von Aktien durch die Gesellschaft oder für deren Rechnung im Einklang mit den Bestimmungen des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 oder der Satzung erfolgen

- A. bei Geschäften über Aktiva der Gesellschaft die jeweilige Gegenleistung innerhalb der üblichen Fristen einget
- B. die Erträge der Gesellschaft entsprechend den Bestimmungen der Satzung Verwendung finden.

Die Haftung der Depotbank wird nicht dadurch beeinträchtigt, dass sie die Verwahrung des Vermögens der Gesellschaft ganz oder teilweise Dritten anvertraut.

Die Zentralverwaltungsstelle für die Investmentgesellschaft ist die **Banque de Luxembourg**. Die Zentralverwaltungsstelle ist eine Aktiengesellschaft nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg und u.a. mit der Buchhaltung, Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie und der Erstellung des Jahresabschlusses beauftragt. In ihrer Eigenschaft als Zentralverwaltung hat die Banque de Luxembourg die Funktion der Register- und Transferstelle sowie der Fondsbuchhaltung an die „**European Fund Administration**“, Aktiengesellschaft nach luxemburgischem Recht, delegiert. Die Anträge auf Zeichnung von Aktien an dem jeweiligen Teilfonds werden im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft von der Register- und Transferstelle angenommen.

Jede Vertragspartei kann diese Vereinbarungen durch schriftliche Kündigung unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum letzten Tag eines Kalendermonats auflösen. Im Falle einer Auflösung des Depotbankvertrages bemüht sich die Gesellschaft um einen Ersatz für die Depotbank zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Vertragsauflösung. In Erwartung ihres Ersatzes ergreift die Depotbank im Anwendungsbereich des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 und der entsprechenden Bestimmungen dieser Vereinbarung alle für eine Wahrung der berechtigten Interessen der Aktionäre erforderlichen Maßnahmen.

Die Vergütung für die Dienstleistungen der Banque de Luxembourg S.A. ist in der pauschalen Kommission enthalten und vertraglich geregelt.

Die Zentralverwaltung bedient sich, unter ihrer uneingeschränkten Verantwortung, zur Erfüllung ihrer Pflichten ganz oder teilweise der Dienstleistungen der EUROPEAN FUND ADMINISTRATION («EFA»), société anonyme, mit eingetragenem Gesellschaftssitz in 2, rue d'Alsace, Postfach 1725, L-1017 Luxemburg.

Der Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft hat die **AXXION S.A.** („Verwaltungsgesellschaft“), eine Aktiengesellschaft nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg mit eingetragenem Sitz 1B, Parc d'Activité Syrdall, L-5365 Munsbach, mit der Anlageverwaltung und der Administration der Investmentgesellschaft betraut. Die Verwaltungsgesellschaft wurde am 17. Mai 2001 auf unbestimmte Zeit gegründet. Ihre Satzung wurde am 15. Juni 2001 im Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations, veröffentlicht.

Die Verwaltungsgesellschaft ist beim Handelsregister des Bezirksgerichts Luxemburg unter der Registernummer R.C.S. Luxemburg B 82112 eingetragen. Eine Änderung der Satzung trat letztmalig mit Wirkung zum 28. Mai 2008 in Kraft und wurde am 3. Juli 2008 im "Mémorial" veröffentlicht und beim Handels- und Gesellschaftsregister von Luxemburg hinterlegt. Das Geschäftsjahr der Verwaltungsgesellschaft endet am 31. Dezember eines jeden Jahres. Das Eigenkapital der Verwaltungsgesellschaft belief sich am 31. Dezember 2008 auf EUR 3.208.220,-.

Der Gesellschaftszweck der Verwaltungsgesellschaft ist die Gründung und Verwaltung von Luxemburger Organismen für gemeinsame Anlagen im Sinne der Gesetze vom 30. März 1988 und 20. Dezember 2002 jeweils über Organismen für gemeinsame Anlagen und 19. Juli 1991 über Organismen für gemeinsame Anlagen, deren Anteile nicht für den öffentlichen Vertrieb bestimmt sind. Die Verwaltungsgesellschaft entspricht den Anforderungen der geänderten Richtlinie 85/611/EWG des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren.

Die Verwaltungsgesellschaft ist für die Verwaltung und Geschäftsführung der Investmentgesellschaft verantwortlich. Sie darf für Rechnung der Investmentgesellschaft alle Geschäftsführungs- und Verwaltungsmaßnahmen und alle unmittelbar oder mittelbar mit dem Fondsvermögen bzw. dem Teilfondsvermögen verbundenen Rechte ausüben, insbesondere ihre Aufgaben an qualifizierte Dritte ganz oder teilweise übertragen.

Sofern die Verwaltungsgesellschaft die Anlageverwaltung auf einen Dritten auslagert, so darf nur ein Unternehmen benannt werden, das für die Ausübung der Vermögensverwaltung zugelassen oder eingetragen ist und einer Aufsicht unterliegt.

Die Verwaltungsgesellschaft erfüllt ihre Verpflichtungen mit der Sorgfalt eines bezahlten Bevollmächtigten.

Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft hat die Herren Thomas Amend und Roman Mertes zu Geschäftsführern bestellt und ihnen die Gesamtheit der Geschäftsführung übertragen.

Neben der in diesem Verkaufsprospekt (nebst Besonderem Teil) und Satzung beschriebenen Investmentgesellschaft verwaltet die Verwaltungsgesellschaft noch die folgenden Organismen für gemeinsame Anlagen:

ABDERUS FUND, ACCESSIO, ADUNO FUND, ADVISER I FUNDS, ADVISER II FUNDS, AKROBAT FUND, ALTERA SECURITY FUND, ARBOR INVEST, AXXION FOCUS, CAPTURA, CATUS, CHARISMA SICAV, DRIVER & BENGSCHE (LUX), GANADOR, GERLACHUS FUND, IDEAL INVEST SICAV, INFINUS, LIBRA, MERIDIO FUNDS, MULTI STRUCTURE FUND, MULTI-AXXION, MULTI WERT SUPERFUND, nowinta, PEH SICAV, PEH QUINTESSENZ SICAV, PEH Trust Sicav, PVM, RVF, smart-invest, SQUAD CAPITAL, TELOS FUNDS, TITAN, TOP CONCEPT, VIRTUS, VITREO

Die Verwaltungsgesellschaft zieht im Zusammenhang mit der Verwaltung der Aktiva des jeweiligen Teilfonds unter eigener Verantwortung und Kontrolle sowie auf eigene Kosten einen Fondsmanager hinzu. Sofern die Verwaltungsgesellschaft die Anlageverwaltung auf einen Dritten auslagert, so darf nur ein Unternehmen benannt werden, das für die Ausübung der Vermögensverwaltung zugelassen oder eingetragen ist und einer Aufsicht unterliegt.

Die Aufgaben der Zahl- und Informationsstelle (gemäß dem deutschen Investmentgesetz) für Investoren aus der Bundesrepublik Deutschland werden von Marcard, Stein & Co AG, Hamburg, wahrgenommen. Rücknahmeanträge für Aktien der in der Bundesrepublik Deutschland vertriebenen Teilfonds können bei der deutschen Zahlstelle eingereicht werden. Diese wird auch die Abwicklung und die Auszahlung des Rücknahmepreises in Zusammenarbeit mit der Depotbank vornehmen.

10. Vertriebsstellen

Die Gesellschaft ernennt, in Abstimmung mit der Verwaltungsgesellschaft und in Übereinstimmung mit den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, Vertriebsstellen zum öffentlichen Vertrieb und Verkauf der Aktien seiner Teilfonds in allen Ländern, in welchen der öffentliche Vertrieb und Verkauf gestattet ist. Die Vertriebsstellen sind berechtigt, eine Verkaufskommission für die von ihnen vertriebenen Aktien zu ihren Gunsten zu erheben oder ganz oder teilweise darauf zu verzichten.

Im Besonderen Teil sind die derzeit ernannten Vertriebsstellen bezeichnet. Die Gesellschaft kann in Abstimmung mit der Verwaltungsgesellschaft weitere Vertriebsstellen benennen.

Die Vertriebsstelle ist berechtigt, Aktien in eine fondsgebundene Lebensversicherung unter Berücksichtigung der nationalen gesetzlichen Bestimmungen im Vertriebsland aufzunehmen und Aktien in dieser Form öffentlich anzubieten.

Die Vertriebsstelle ist nicht befugt, Kundengelder anzunehmen. Sämtliche Zeichnungsgewinne werden direkt auf das Konto des Fonds bei der Depotbank überwiesen oder direkt von dieser per Lastschrift eingezogen. Sparpläne und, Entnahmepläne können aktuell über die deutsche Vertriebsstelle oder ein anderes depotführendes Finanzinstitut eingerichtet werden, welches nicht der Promotorengruppe zugehörig sein muss.

11. Investmentmanager

Die Verwaltungsgesellschaft hat die

Meridio Vermögensverwaltung AG
Gustav – Heinemann – Ufer 56
D-50968 Köln

eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht, zum Investmentmanager der Investmentgesellschaft ernannt und diesem die Anlageverwaltung übertragen.

Der Investmentmanager verfügt über eine Zulassung zur Finanzportfolioverwaltung und untersteht einer entsprechenden Aufsicht.

Aufgabe des Investmentmanagers ist insbesondere die tägliche Umsetzung der Anlagepolitik des jeweiligen Teilfondsvermögens und die Führung der Tagesgeschäfte der Vermögensverwaltung unter der Aufsicht, Verantwortung und Kontrolle der Verwaltungsgesellschaft sowie andere damit verbundene Dienstleistungen zu erbringen. Die Erfüllung dieser Aufgaben erfolgt unter Beachtung der Grundsätze der Anlagepolitik und der Anlagebeschränkungen des jeweiligen Teilfonds, wie sie in diesem Verkaufsprospekt (nebst Besonderem Teil) und in der Satzung beschrieben sind, sowie der gesetzlichen Anlagebeschränkungen.

Der Investmentmanager ist befugt, Makler sowie Broker zur Abwicklung von Transaktionen in den Vermögenswerten der Investmentgesellschaft auszuwählen. Die Anlageentscheidung und die Ordererteilung obliegen dem Investmentmanager nach eigenem Ermessen und im Einklang mit den islamischen Anlagerichtlinien und, falls erforderlich, mit Beratung durch das Sharia-Board und / oder den Sharia-Berater.

Der Investmentmanager hat das Recht, sich auf eigene Kosten und Verantwortung von Dritten, insbesondere von verschiedenen Anlageberatern, beraten zu lassen.

Es ist dem Investmentmanager gestattet, seine Aufgaben mit Genehmigung der Verwaltungsgesellschaft ganz oder teilweise an Dritte, deren Vergütung ganz zu seinen Lasten geht, zu übertragen.

Der Investmentmanager trägt alle Aufwendungen, die ihm in Verbindung mit den von ihm für die Investmentgesellschaft geleisteten Dienstleistungen entstehen. Maklerprovisionen, Transaktionsgebühren und andere im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögenswerten anfallende Geschäftskosten werden von dem jeweiligen Teilfonds getragen.

12. Sharia-Board

Das Sharia-Board wurde gemäß dem Sharia-Board Vertrag bestellt und ist zur Feststellung der Sharia-Konformität der Gesellschaft beauftragt.

Die Aufgaben des Sharia-Boards umfassen insbesondere die folgenden Punkte:

(A) Bestätigung der islamischen Anlagerichtlinien und Sicherstellung, dass alle in den einzelnen Teilfonds vorgenommenen Anlagen in Übereinstimmung mit diesen Anlagerichtlinien getätigt wurden.

(B) Beratung der Gesellschaft in Bezug auf die Strukturierung und Festlegung Merkmale der Gesellschaft und der Teilfonds sowie bezüglich der Strukturierung und Festlegung der Anlageziele und –

politik in Bezug auf die Konformität mit den islamischen Anlagerichtlinien.

(C) im Falle seiner Überzeugung von der Sharia-Konformität eines Teilfonds gibt das Sharia-Board eine Fatwa in Bezug auf die Struktur und die Dokumentation des Teilfonds heraus. Verfassen von Fatwas, in denen angegeben ist, ob eine Anlage und / oder Transaktionen der Gesellschaft in Übereinstimmung mit den islamischen Anlagerichtlinien getätigt wurde.

(D) Schriftliches Verfassen von Beschlüssen darüber, ob einzelne Anlagen und / oder Transaktionen der Gesellschaft in Übereinstimmung mit den islamischen Anlagerichtlinien getätigt wurden.

(E) Überprüfung von periodischen Berichten der Gesellschaft betreffend sämtliche Investments für die Teilfonds im Hinblick auf die Einhaltung der islamischen Anlagerichtlinien.

(F) Unverzügliches Informieren der Gesellschaft über jegliche Änderungen der islamischen Anlagerichtlinien

(G) Beratung hinsichtlich einer angemessenen Vorgehensweise zur „Reinigung“ der nach islamischem Recht unzulässigen Erträge der Gesellschaft und die Aufteilung der Erlöse dieser Reinigung unter den vom Verwaltungsrat benannten und vom Sharia-Board genehmigten wohltätigen Organisationen.

(H) Teilnahme an Versammlungen der Gesellschaft, soweit diese die Anlagepolitik und die Verwaltung der Gesellschaft zum Gegenstand haben. Die Teilnahme kann entweder persönlich oder telefonisch im Wege einer Konferenzschaltung erfolgen.

(I) Das Sharia-Board bietet Unterstützung bei der Festlegung Sharia-konformer Instrumente für die Anlageziele der Teilfonds.

(J) Durchführung einer Sharia-Prüfung der maßgeblichen Verträge und der rechtlichen Dokumentation für die Teilfonds, um sicherzustellen, dass die Verträge und rechtliche Dokumentation im Einklang mit der Sharia sind.

Vorausgesetzt die Gesellschaft ist Sharia-konform, hat das Sharia-Board gegebenenfalls in Abstimmung mit dem Sharia-Berater, einmal im Jahr einen Konformitätsbericht sowie pro Quartal eine Sharia-Bescheinigung zu erstellen, aus denen jeweils die Sharia-Konformität der Gesellschaft und der einzelnen Teilfonds hervorgeht. Diese Berichte sind Bestandteil des Jahresberichts der Gesellschaft.

Das Sharia-Board wurde zunächst für einen Zeitraum von einem Jahr ernannt. Danach wird seine Zusammensetzung einmal jährlich gemäß den Bestimmungen des Sharia-Board-Vertrags überprüft.

Die Gesellschaft kann in regelmäßigen Abständen bis zu zweimal im Jahr Versammlungen mit den Fondsmanagern, der Verwaltungsgesellschaft und dem Sharia-Board einberufen, um die Merkmale der Gesellschaft, die Anlageverwaltung und weitere für die Gesellschaft bedeutsame Themen zu besprechen.

Die Mitglieder des Sharia-Boards können zugleich Anleger der Gesellschaft sein, sofern sie keine Mehrheit der Anteile auf sich vereinigen. Die Anlagebeteiligung des Sharia-Boards ist ausschließlich im Jahresbericht offenzulegen.

Die Zusammensetzung des Sharia-Boards kann den jeweils aktuellen Verkaufsprospekten entnommen werden.

13. Sharia-Berater

Die Gesellschaft kann einen Sharia-Berater für die Beratung im Hinblick ihre Sharia-Konformität hinzuziehen. Ein Sharia-Berater hat vor allem die Aufgabe, allgemeine Beratungsleistungen betreffend die Sharia-Konformität der Gesellschaft zu erbringen und als Sharia-Koordinator und Kontaktstelle zwischen der Gesellschaft und dem Sharia-Board zu fungieren. Daneben prüft der Sharia-Berater die Struktur der Teilfonds und ihrer Anteilklassen, berät über erforderliche Änderungen zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Sharia-Konformität der Struktur und spricht diesbezüglich Empfehlungen aus. Er berät über die Richtlinien für die Prüfung von Wertpapieren auf ihre Sharia-Konformität und

spricht Empfehlungen für Anlageinstrumente aus, die sowohl Sharia-konform sind als auch den Anlagezielen des jeweiligen Teilfonds entsprechen.

Er prüft außerdem die relevanten Verträge und die rechtliche Dokumentation des Investments der jeweiligen Teilfonds auf ihre Sharia-Konformität.

Die Hinzuziehung eines Sharia-Beraters ist nicht verpflichtend. Sämtliche in diesem Prospekt enthaltenen Verweise auf den Sharia-Berater und seine Funktionen sowie Verpflichtungen gelten für den Fall der Bestellung eines Sharia-Beraters durch die Gesellschaft. Die Funktionen und Aufgaben des Sharia-Boards bleiben hiervon unberührt.

14. Sharia Research

Die Gesellschaft kann einen Serviceanbieter / Experten hinsichtlich der Sharia-Konformität hinzuziehen. Derzeit wird IdealRatings Inc., 425 Market Street, Suite 220, San Francisco, CA 94105, eine Gesellschaft nach dem Recht des Staates Delaware, USA; mit der Lieferung von Research Informationen zur Sharia-Konformität beauftragt. IdealRatings identifiziert und verwaltet derzeit Daten von bis zu 95 % der sharia-konformen Wertpapiere weltweit. Ferner bietet IdealRatings Informationen an, welche als Grundlage zur Reinigung von nicht sharia-konformen Erträgen eingesetzt werden können.

15. Aktien der Gesellschaft, Nominee

Die Gesellschaft gibt Namensaktien und/oder Inhaberaktien an den verschiedenen Teilfonds des Gesellschaftsvermögens aus. Die Gesellschaft gibt zur Zeit nur thesaurierende Aktien aus.

Falls der Verwaltungsrat beschließt, die Aktien auf ausschüttend umzustellen, fallen auf die Ausschüttungen in keinem Fall Zinsen an, selbst dann nicht, wenn zwischen Ex-Tag und dem Datum der Wertstellung der Ausschüttung mehrere Tage liegen.

Mit dem Einverständnis der Gesellschaft können Namensaktien auch über eine Nomineestelle gehalten werden. Dementsprechend wird die Nomineestelle bei der Zeichnung von Namensaktien in das Register eingetragen. Jedem Aktionär steht jedoch immer die Möglichkeit offen sich direkt in das Namensregister eintragen zu lassen, indem der Aktionär die Nomineestelle beauftragt, ihm die Aktien zu übertragen. Aktionäre, die den Nomineeservice in Anspruch nehmen, haben dieselben Rechte und Pflichten wie unmittelbar im Namensregister eingetragene Aktionäre und können Rücknahme- und Umtauschanträge in derselben Weise wie unmittelbar im Namensregister eingetragene Aktionäre einreichen.

Gemäss den in Luxemburg geltenden Vorschriften wurden allen Akteuren des Finanzsektors Pflichten auferlegt, die verhindern sollen, dass OGAW für Transaktionen zum Zwecke der Geldwäsche genutzt werden. Die vorgenannten Nomineestellen sind Berufsangehörige des Finanzsektors, die in einem GAFI-Land ansässig sind und die den gleichen Identifizierungsverpflichtungen unterliegen, wie diese im Großherzogtum Luxemburg gesetzlich vorgeschrieben sind.

Der Verwaltungsrat kann verschiedene Aktienklassen („Klassen“) auflegen. A und B sind für den offenen Publikumsverkehr bestimmt. Die Aktienklassen können sich unter anderem unterscheiden in der Dotierung der Währung sowie in der Gebührenstruktur. Detaillierte Informationen werden im Besonderen Teil des jeweiligen Teilfonds beschrieben.

Der Nettoertrag aus der Ausgabe der Aktien wird in dem Vermögen des jeweiligen Teilfonds angelegt.

Der Verwaltungsrat wird für jeden Teilfonds ein separates Vermögen einrichten. Dieses Vermögen ist mit Wirkung für die Aktionäre untereinander ausschließlich den an dem betreffenden Teilfonds ausgegebenen Aktien zuzuordnen wird und als gesonderte Einheit behandelt, die ihre eigenen Anlagemittel, Kursgewinne und -verluste, Kosten usw. hat.

Gegenüber Dritten und insbesondere gegenüber Gläubigern haftet jeder Teilfonds nur für seine eigenen Verpflichtungen. Gemäß dem Gesetz vom 20. Dezember 2002 haftet die Gesellschaft nicht insgesamt.

Sofern ein Vermögenswert oder eine Verbindlichkeit der Gesellschaft nicht einem bestimmten Teilfonds zuzuordnen sind, wird dieser Vermögenswert oder die Verbindlichkeit allen Teilfonds im Verhältnis des Anteils am Netto-Inventarwert der betreffenden Kategorien zugeordnet oder auf eine andere Weise, wie sie der Verwaltungsrat umsichtig und nach bestem Wissen und Gewissen bestimmt, wobei alle Verbindlichkeiten unabhängig von dem Teilfonds, dem sie zuzuordnen sind, die Gesellschaft insgesamt binden, sofern nichts gesetzlich abweichend bestimmt oder anderes mit den Gläubigern vereinbart wurde.

Namensaktien werden in ein Register der Namensaktien eingetragen, das von der Gesellschaft oder von einer oder mehreren hierzu von der Gesellschaft beauftragten Personen geführt wird; die Eintragung gibt Auskunft über den Namen jedes Eigentümers der Namensaktien, über seinen Wohnsitz oder seinen von ihm gewählten gewöhnlichen Aufenthalt, wie dieser der Gesellschaft mitgeteilt wurde, über die Zahl der von ihm gehaltenen Namensaktien und über den auf jede dieser Aktien einbezahlten Betrag.

Die Eintragung des Namens des Aktionärs in das Register bildet den Nachweis seines Eigentumsrechts.

Namensaktien können auch über eine beauftragte Nomineestelle gezeichnet werden (siehe oben).

Bei Namensaktien und Inhaberaktien werden keine Zertifikate ausgegeben. Ein Anspruch auf Auslieferung effektiver Stücke besteht nicht.

Sämtliche Aktien müssen vollständig einbezahlt werden, sie tragen keinen Nennwert und verleihen kein Vorzugs- oder Vorkaufsrecht. Jede Aktie der Gesellschaft verleiht gemäß den gesetzlichen Bestimmungen und den Bestimmungen der Satzung eine Stimme auf jeder Aktionärsversammlung, unabhängig davon, von welchem Teilfonds die Aktie ausgegeben wurde.

16. Ausgabe von Aktien

Von jedem Teilfonds werden Aktien zum Zeichnungspreis ausgegeben; dieser Preis wird an jedem Bewertungstag des Netto-Inventarwertes pro Aktie ("Bewertungstag") berechnet.

Sobald Teilfonds zur Zeichnung geöffnet werden, kann die Gesellschaft eine Erstzeichnungsfrist bestimmen, während derer die Aktien zu einem festen Erstzeichnungspreis, zuzüglich gegebenenfalls zu erhebender Verkaufsprovisionen zugunsten der Vertriebsstellen ausgegeben werden, die 5,00 % des Netto-Inventarwertes pro Aktie nicht überschreiten darf.

Nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist werden die Aktien an den verschiedenen Teilfonds zu einem Zeichnungspreis ausgegeben, der auf der Grundlage des Netto-Inventarwertes pro thesaurierender oder pro ausschüttender Aktie zum betreffenden Bewertungstag berechnet wird. Darüber hinaus wird eine Verkaufsprovision erhoben, welche 5,00% des Netto-Inventarwertes pro Aktie nicht überschreiten darf, und die ganz oder teilweise der Vertriebsstelle oder der Gesellschaft zufließt. Bei größeren Aufträgen kann die Vertriebsstelle auf die ihr zustehende Verkaufsgebühr ganz oder teilweise verzichten.

Der Zeichnungspreis für jede Aktie muss der Gesellschaft in der Währung des betreffenden Teilfonds innerhalb von 5 Bankarbeitstagen zufließen, anderenfalls wird der Zeichnungsantrag hinfällig.

Zeichnungsanträge, welche bei der Verwaltungsstelle spätestens um 17.00 Uhr (Luxemburger Zeit) am letzten Bankarbeitstag vor dem Bewertungstag eingehen, werden nach Annahme zum Zeichnungspreis dieses Bewertungstages abgerechnet.

Zeichnungsanträge, welche nach 17.00 Uhr (Luxemburger Zeit) am letzten Bankarbeitstag vor einem Bewertungstag eingehen, werden nach Annahme zum Zeichnungspreis des darauffolgenden Bewertungstages abgerechnet.

Zeichnungsanträge werden grundsätzlich in Betracht gezogen, wenn die Zahlung des Zeichnungspreises erfolgt ist.

Es ist sichergestellt, dass die Aktien eines jeden Teilfonds zu einem unbekanntem Nettoinventarwert gezeichnet werden. Der Nettoinventarwert wird erst nach Order-Annahmeschluss berechnet.

Die Zahlung des Ausgabepreises für die Anteile ist auf von der Gesellschaft angegebene Sharia-konforme (nicht verzinsten) Bankkonten vorzunehmen.

Des Weiteren können sich die Anteilszeichner oder Aktionäre auch direkt an **EUROPEAN FUND ADMINISTRATION** («EFA»), société anonyme, mit eingetragenem Gesellschaftssitz in **2, rue d'Alsace, Postfach 1725, L-1017 Luxemburg** wenden, welche ganz oder teilweise die Aufgaben der Zentralverwaltung effektiv wahrnimmt.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, jeden Zeichnungsantrag zurückzuweisen oder nur teilweise anzunehmen. In diesem Fall würde die Gesellschaft bereits erhaltene Zahlungen dem Antragsteller zurück überweisen. Darüber hinaus behält sich der Verwaltungsrat das Recht vor, zu jeder Zeit und ohne Ankündigung die Ausgabe und den Verkauf von Aktien an jedem Teilfonds zu unterbrechen.

Im Rahmen zur Verhinderung der Geldwäsche kann die beauftragte Verwaltungsstelle der Gesellschaft bei Zeichnungsanträgen jederzeit ergänzende Informationen und die Vorlage von Dokumenten verlangen, die hinreichend Aufschluss über die Identität des Zeichners und/ oder des wirtschaftlich Berechtigten und die Herkunft der Anlagegelder geben. Zeichnungsanträge können suspendiert werden, solange diese Informationen und Dokumente nicht vorgelegt werden bzw. die Herkunft der Anlagegelder nicht geklärt werden kann.

Die Gesellschaft kann beschließen, Bruchteilsaktien von Namensaktien auszugeben, sofern der Nettobetrag einer Zeichnung einen Betrag über ganze Aktien nicht erreicht und der Anleger keine Anweisung gegeben hat, ausschließlich ganze Aktien zu zeichnen. Aktienbruchteile, welche notwendigerweise auf den Namen lauten, können bis zu einer Tausendstel Aktie ausgegeben werden.

Anträge auf die Zeichnung von Namensaktien, welche an die Vertriebsstelle oder einen anderen Vermittler gerichtet sind, müssen in jedem Fall von einer Vollmacht des Käufers begleitet werden, welche die Erteilung von Untervollmachten vorsieht.

Während einer Zeit, in welcher die Berechnung des Netto-Inventarwertes pro Aktie für einen Teilfonds ausgesetzt wird, erfolgt keine Ausgabe von Aktien an diesem Teilfonds.

Weitere Einzelheiten zum Antragsverfahren sind im jeweiligen Besonderen Teil enthalten.

17. Rücknahme von Aktien

Nach den Bestimmungen der Satzung und vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen hat jeder Aktionär der Gesellschaft das Recht, zu jedem Zeitpunkt von der Gesellschaft die Rücknahme aller oder eines Teils der Aktien, welche er an einem Teilfonds hält, zu fordern.

Die Aktionäre, welche die Rücknahme aller oder eines Teils ihrer Aktien wünschen, müssen diesbezüglich einen unwiderruflichen Antrag schriftlich an die Gesellschaft richten. Dieser Antrag muss die folgenden Angaben enthalten: die Identität und Adresse des Antragstellers, die Zahl der zurückzunehmenden Aktien, den Namen des Teilfonds, an welchem die Aktien ausgegeben sind und den Namen der Person, an welche die Zahlung gerichtet werden soll.

Rücknahmeanträge, welche bei der Verwaltungsstelle bis spätestens 17.00 Uhr (Luxemburger Zeit) an dem dem Bewertungstag vorausgehenden Bankarbeitstag eingehen, werden nach Annahme zum Rücknahmepreis an diesem Bewertungstag abgerechnet. Anträge, welche nach 17.00 Uhr (Luxemburger Zeit) am letzten Bankarbeitstag vor dem Bewertungstag eingehen, werden nach Annahme zum Rücknahmepreis des nächstfolgenden Bewertungstages abgerechnet. Es ist sichergestellt, dass die Aktien eines jeden Teilfonds zu einem unbekanntem Nettoinventarwert zurückgekauft werden. Der Nettoinventarwert wird erst nach Order-Annahmeschluss berechnet.

Des Weiteren können sich die Anteilszeichner oder Aktionäre auch direkt an EUROPEAN FUND ADMINISTRATION («EFA»), société anonyme, mit eingetragenem Gesellschaftssitz in 2, rue d'Alsace, Postfach 1725, L-1017 Luxemburg wenden, welche ganz oder teilweise die Aufgaben der Zentralverwaltung wahrnimmt.

Der Rücknahmepreis wird grundsätzlich zinslos in der Währung des entsprechenden Teilfonds ausbezahlt oder, auf Antrag des Aktionärs, in einer anderen, von diesem gewählten Währung, wobei im Zusammenhang mit dem Umtausch der Devisen eventuell entstehende Kosten dem Aktionär belastet werden. Etwaige Kosten des Geldtransfers gehen zu Lasten des Aktionärs.

Der Rücknahmepreis der Aktien kann über oder unter dem anfänglichen Wert bei Kauf oder Zeichnung liegen. Der Rücknahmepreis entspricht dem Netto-Inventarwert pro Aktie am betreffenden Bewertungstag abzüglich einer etwaigen Rücknahmegebühr zugunsten der Vertriebsstelle in der im Besonderen Teil spezifizierten Höhe. Er wird grundsätzlich in Luxemburg spätestens fünf Bankarbeitstage nach dem Tag, an welchem der für die Rücknahme anwendbare Netto-Inventarwert bestimmt wurde, ausbezahlt.

Zahlungen erfolgen auf Gefahr und Kosten des Aktionärs per Scheck an die von ihm angegebene Adresse oder durch Überweisung auf ein von ihm angegebenes Konto.

Zurückgenommene Aktien werden annulliert.

Eine Rücknahme von Aktien an einem Teilfonds erfolgt nicht, solange die Berechnung des Netto-Inventarwertes pro Aktie dieses Teilfonds von der Gesellschaft ausgesetzt wird.

Sollte die Durchführung eines Rücknahmeantrages dazu führen, dass der verbleibende Aktienbesitz in einem Teilfonds geringer ist als die für diesen Teilfonds im Besonderen Teil bestimmte Mindestinvestitionssumme, ist die Gesellschaft berechtigt, alle von dem Aktionär in dem betreffenden Teilfonds gehaltenen Aktien zurückzukaufen.

Falls die eingehenden Anträge auf Rücknahme oder Umtausch von Aktien an einem Tag, an dem die Rücknahme oder der Umtausch von Aktien erfolgen kann, 10% der im Umlauf befindlichen Aktien des betreffenden Teilfonds übersteigen, kann der Verwaltungsrat darüber hinaus für eine bestimmte Zeit und unter Berücksichtigung der Interessen der Gesellschaft den Aufschub aller oder eines Teils der Rücknahme- und Umtauschanträge beschließen; grundsätzlich darf dieser Aufschub jedoch eine Dauer von 8 Bewertungstagen nicht überschreiten. Die betroffenen Anträge auf Rücknahme und Umtausch werden vorrangig vor den Anträgen, die nach dem ursprünglichen Rücknahmedatum eingehen, abgewickelt.

Falls über einen Zeitraum von 60 Kalendertagen der Gesamtwert der Netto-Inventarwerte aller ausstehenden Aktien geringer als 2,5 Mio. EUR ist, kann die Gesellschaft innerhalb von 3 Monaten alle Anleger mittels einer schriftlichen Mitteilung unter Wahrung einer Frist von 30 Tagen darüber unterrichten, dass nach Ablauf der 30 tätigen Frist alle Aktien zum Netto-Inventarwert (abzüglich der geschätzten oder vom Verwaltungsrat beschlossenen und im Verkaufsprospekt dargelegten Gebühren und Kosten) des darauffolgenden Bewertungstages zurückgenommen werden.

Sofern der Wert der Vermögenswerte eines Teilfonds während 30 Tagen aus irgendeinem Grund unter 2,5 Mio. EUR oder sofern eine Veränderung der wirtschaftlichen oder politischen Situation eingetreten ist, die den jeweiligen Teilfonds betrifft und wesentliche ungünstige Auswirkungen auf die Anlagen dieses Teilfonds hat, kann der Verwaltungsrat beschließen, alle Aktien der betreffenden Aktienkategorie(n) dieses Teilfonds zu ihrem Netto-Inventarwert an dem Bewertungstag, an welchem dieser Beschluss in Kraft tritt (unter Berücksichtigung der Kurse und tatsächlich angefallenen Kosten im Zusammenhang mit der Realisierung der Vermögenswerte und der Liquidationskosten für die Schließung des Teilfonds) zwangsweise zurückzukaufen oder den Teilfonds mit einem anderen Teilfonds der Gesellschaft oder mit einem anderen luxemburgischen OGAW gem. Teil I des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen verschmelzen. Die Gesellschaft wird, unter Wahrung einer Frist von 30 Tagen, die Aktionäre der betroffenen Kategorie(n) vor dem Inkrafttreten des Zwangsrückkaufes informieren. Die entsprechende Mitteilung wird die Gründe und das Verfahren des Rückkaufs angeben. Inhaber von Namensaktien werden schriftlich unterrichtet.

Die Gesellschaft wird die Inhaber von Aktien durch eine Veröffentlichung in den vom Verwaltungsrat bestimmten Zeitungen in Kenntnis setzen.

Eine Schließung eines Teilfonds aus anderen Gründen mit der Folge der zwangsweisen Rücknahme aller Aktien dieses Teilfonds kann nur durch eine Generalversammlung der Aktionäre dieses Teilfonds entschieden werden. Für eine solche Versammlung ist kein Anwesenheitsquorum erforderlich und die Beschlüsse können mit einfacher Mehrheit der auf dieser Versammlung Anwesenden oder vertretenen Aktien getroffen werden.

Die Gesellschaft ist ermächtigt, Aktien zurückzukaufen, die von nicht zum Besitz berechtigten Personen gehalten werden.

18. Umtausch von Aktien

Gemäß den Bestimmungen der Satzung und vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen kann jeder Aktionär Aktien eines Teilfonds in Aktien eines anderen Teilfonds wechseln oder Aktien einer Kategorie, soweit ausgegeben, in Aktien einer anderen Kategorie desselben Teilfonds tauschen.

Der Umtausch von Aktien innerhalb eines Teilfonds oder zwischen verschiedenen Teilfonds kann an jedem Bewertungstag erfolgen.

Der Umtauschantrag ist vom Aktionär per Telex oder schriftlich an die Gesellschaft zu richten. **Das Verfahren und die Fristen, welche auf die Rücknahme von Aktien anwendbar sind, finden analog auf den Umtausch von Aktien Anwendung.**

Ein Umtauschantrag wird ausgeführt, wenn die nachfolgend beschriebenen Voraussetzungen gegeben sind:

- Eingang eines ordnungsgemäß ausgefüllten Umtauschantrages bei der Domizilstelle und

Des Weiteren können sich die Anteilszeichner oder Aktionäre auch direkt an EUROPEAN FUND ADMINISTRATION («EFA»), société anonyme, mit eingetragenem Gesellschaftssitz in 2, rue d'Alsace, Postfach 1725, L-1017 Luxemburg wenden, welche ganz oder teilweise die Aufgaben der Zentralverwaltung wahrnimmt.

Das Verhältnis, zu welchem die Aktien umgetauscht werden, wird mit Bezug auf die jeweiligen Netto-Inventarwerte der betreffenden Aktien am nämlichen Bewertungstag bestimmt. Eine Umtauschprovision zugunsten der Vertriebsstellen kann dem Aktionär in der im Besonderen Teil bezifferten Höhe belastet werden, wobei zu berücksichtigen ist, dass, wenn die Ausgabe- und Umtauschprovision des neuen Teilfonds höher ist, als die Summe der Ausgabe- und Umtauschprovisionen des alten Teilfonds, der Aktionäre diesen Unterschied an die Vertriebsstelle des neuen Teilfonds zu zahlen hat. In keinem Fall kann ein Zeichner bezüglich auf die Ausgabe- und Umtauschkommissionen billiger in einen Teilfonds durch Umtausch als durch direkten Einlauf kommen.

Ein Umtausch von Aktien findet nicht statt, solange die Berechnung des Netto-Inventarwertes pro Aktie an den betreffenden Aktien bzw., soweit ausgegeben, Aktienkategorien von der Gesellschaft ausgesetzt ist.

19. Bekämpfung von Market Timing und Late Trading

Der Erwerb, Verkauf oder Umtausch von Anteilen zum Zwecke des Betriebes von Market Timing, Late Trading oder ähnlichen Praktiken ist unzulässig.

Unter Market Timing versteht man die Methode der Arbitrage, bei welcher der Anleger systematisch Anteile eines Organismus für gemeinsame Anlagen („OGA“) innerhalb einer kurzen Zeitspanne unter Ausnutzung der Zeitverschiebung und/oder der Unvollkommenheiten oder Schwächen des Bewertungssystems des Anteilwertes des OGA zeichnet, zurücknimmt oder umtauscht.

Die Gesellschaft erlaubt keine Praktiken, die mit Market Timing verbunden sind, da diese die Wertentwicklung des Fonds durch einen Kostenanstieg verringern und oder eine Verwässerung des Gewinns nach sich ziehen können. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, Zeichnungs- oder Umtauschanträge zurückzuweisen, die von einem Anleger stammen, der verdächtig ist, solche Praktiken zu verwenden und gegebenenfalls die Ausgabe von Anteilen vorübergehend oder vollständig einzustellen bzw. die notwendigen

Maßnahmen zu ergreifen, um die anderen Anleger des Fonds zu schützen. Bereits geleistete Zahlungen werden in diesem Fall unverzüglich zurückerstattet.

Unter Late Trading versteht man die Annahme eines Zeichnungs-, Umtausch- oder Rücknahmeantrags, welcher nach Ablauf der Frist (cut-off time) des betreffenden Tages eingegangen ist, und seine Ausführung zu einem Preis entsprechend dem Anteilwert des betreffenden Tages.

Die Gesellschaft stellt auf jeden Fall sicher, dass die Zeichnung, Rücknahme und der Umtausch auf Basis eines unbekanntes Anteilwertes erfolgt. Die Frist zur Annahme von Anträgen ist im jeweiligen Besonderen Teil des Verkaufsprospektes ausdrücklich erwähnt.

20. Dividendenpolitik

Ziel der Gesellschaft ist es die Erträge auszuschütten und/ oder zu thesaurieren. Der Verwaltungsrat schlägt die Ausschüttungspolitik aus den ausschüttungsfähigen Nettokapitalerträgen und/ oder aus den realisierten und/oder nicht realisierten Kapitalgewinnen nach Abzug der realisierten und/oder nicht realisierten Kapitalverluste der Hauptversammlung vor.

Die Dividendenpolitik für jeden Teilfonds ist im jeweils betreffenden Besonderen Teil unter dem Punkt „Dividendenpolitik“ definiert.

Etwaige Dividendenerklärungen werden in einer Luxemburger Tageszeitung und auf Beschluss des Verwaltungsrates in anderen Zeitungen veröffentlicht.

Etwaige Ausschüttungen erfolgen grundsätzlich innerhalb eines Monats nach der Festlegung einer Dividende in der jeweiligen Währung des Teilfonds. Auf Antrag können Dividenden auch in einer anderen frei konvertierbaren Währung bezahlt werden zu den dann geltenden Wechselkursen und auf Kosten der Anleger. Dividenden werden bei Namensaktien an die im Register der Gesellschaft eingetragenen Anleger bezahlt.

Falls der Verwaltungsrat beschließt, die Aktien auf ausschüttend umzustellen, fallen auf die Ausschüttungen in keinem Fall Zinsen an, selbst dann nicht, wenn zwischen Ex-Tag und dem Datum der Wertstellung der Ausschüttung mehrere Tage liegen.

Während fünf Jahren nicht geltend gemachte Dividenden verfallen und fallen demjenigen Teilfonds zu, aus welchem sie hätten ausbezahlt werden sollen.

21. Bestimmung des Netto-Inventarwertes

A. Berechnung und Veröffentlichung des Netto-Inventarwertes pro Aktie

Der Netto-Inventarwert pro Aktie wird für jeden Teilfonds unter der Verantwortung des Verwaltungsrates in der Währung des jeweiligen Teilfonds ("Teilfondswährung") grundsätzlich an jedem Bankarbeitstag in Luxemburg, (Bewertungstag), berechnet; es sei denn, es gelten abweichende Bestimmungen im jeweiligen Besonderen Teil des jeweiligen Teilfonds. Der Netto-Inventarwert einer Aktie eines Teilfonds berechnet sich aus dem gesamten Netto-Inventarwert aller Aktien dieses Teilfonds dividiert durch die Anzahl der ausstehenden Aktien.

Der Netto-Inventarwert pro Aktie eines Teilfonds wird an jedem Bewertungstag auf der Grundlage der letzten verfügbaren Kurse und bezogen auf den Wert, der von dem Teilfonds gehaltenen Vermögenswerte, wie folgt bestimmt:

Barguthaben und Sichtwechsel und Sichtforderungen, im Voraus bezahlte Auslagen, erklärte oder fällige und noch nicht eingeforderte Dividenden werden zum jeweiligen Nominalwert bewertet. Sofern es sich als unwahrscheinlich erweist, dass dieser Wert vollständig erhalten werden kann, wird der Wert unter Berücksichtigung eines Abschlages bestimmt, wie ihn die Gesellschaft für angemessen hält, um den tatsächlichen Wert der entsprechenden Vermögenswerte widerzuspiegeln;

der Wert aller Wertpapiere, welche an einer Börse gehandelt oder notiert werden, bestimmt sich nach dem letzten verfügbaren Kurs am entsprechenden Bewertungstag;

der Wert aller Wertpapiere, welche auf einem anderen geregelten Markt, dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, der anerkannt und für das Publikum offen ist ("geregelte Markt"), gehandelt werden, bestimmt sich nach dem letzten verfügbaren Preis am entsprechenden Bewertungstag;

soweit Wertpapiere am Bewertungstag nicht an einer Börse oder auf einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt werden oder soweit für Wertpapiere, welche an einer Börse oder einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt werden, der gemäß den vorstehenden Bestimmungen ermittelte Preis den wahren Wert dieser Wertpapiere nicht widerspiegelt, werden diese Wertpapiere auf der Grundlage des wahrscheinlichen Verkaufswertes bewertet, wie er gewissenhaft und nach Treu und Glauben geschätzt wird;

der Liquidationswert von Terminkontrakten und Optionen, welche nicht an Börsen gehandelt werden, wird nach den vom Verwaltungsrat festgelegten Regeln, welche einheitliche Kriterien für jede Kontraktkategorie aufstellen, bestimmt. Der Liquidationswert von an Börsen gehandelten Terminkontrakten und Optionen wird auf der Grundlage des zuletzt verfügbaren Kurses, wie er von den Börsen, an welchen die Gesellschaft die fraglichen Verträge einging, veröffentlicht wird, festgestellt. Wenn ein Terminkontrakt nicht zum betreffenden Bewertungstag liquidiert werden konnte, werden die Bewertungskriterien im Hinblick auf den Liquidationswert eines solchen Terminkontraktes vom Verwaltungsrat gewissenhaft und nach bestem Wissen und Gewissen festgelegt. Zinsswaps werden auf der Grundlage ihres an der Zinskurve gemessenen Wertes bewertet;

alle sonstigen Vermögenswerte und Vermögensgegenstände werden zu ihrem voraussichtlichen Realisierungswert, wie er gewissenhaft und nach bestem Wissen und Gewissen nach den vom Verwaltungsrat aufgestellten Verfahren bestimmt wird, bewertet.

Der Wert aller Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, welche nicht auf die Währung des entsprechenden Teilfonds lauten, wird in die Währung dieses Teilfonds zum geltenden Marktkurs entsprechend der Festlegung durch die Depotbank umgerechnet. Wenn solche Kurse nicht verfügbar sind, wird der Umrechnungskurs gewissenhaft und nach bestem Wissen und Gewissen entsprechend dem vom Verwaltungsrat aufgestellten Verfahren bestimmt.

Der Verwaltungsrat kann nach freiem Ermessen jegliche andere Bewertungsmethode anwenden, wenn er der Ansicht ist, dass eine solche Bewertung den voraussichtlichen Realisierungswert eines von der Gesellschaft gehaltenen Vermögenswertes besser widerspiegelt.

Im Hinblick auf jeden Teilfonds der Gesellschaft können der letzte Netto-Inventarwert pro Aktie sowie der Ausgabe-, Rücknahme- und Umtauschpreis der Aktien während der Geschäftszeit am Sitz der Gesellschaft abgefragt werden.

Um Zweifel auszuschließen, wird vereinbart, dass bei der Berechnung des Nettovermögens der Gesellschaft etwaige Erträge aus Zinsen und Dividenden, die vom Sharia-Board und/oder vom Sharia-Berater für verboten oder unzulässig erklärt wurden, nicht berücksichtigt werden. Der Verwaltungsrat kann den Nettoinventarwert auf die nächste Einheit der jeweiligen Währung auf- oder abrunden.

B. Zeitweilige Aussetzung der Berechnung des Netto-Inventarwertes pro Aktie sowie der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtauschs von Aktien

Die Gesellschaft kann für jeden Teilfonds die Berechnung des Netto-Inventarwertes, die Ausgabe, die Rücknahme und den Umtausch von Aktien aussetzen, soweit dies mit den Bestimmungen des Artikels 12 der Satzung im Einklang steht.

Die Mitteilung einer solchen Aussetzung und ihrer Beendigung werden in einer Luxemburger Tageszeitung sowie in jeder anderen vom Verwaltungsrat zu bestimmenden Zeitung veröffentlicht und von der Gesellschaft den durch die Aussetzung der Netto-Inventarwertberechnung betroffenen Aktionären, die einen Antrag auf Zeichnung, Rücknahme oder Umtausch von Aktien gestellt haben, zur Kenntnis gebracht.

22. Kosten

Die Verwaltungsgesellschaft, die Depotbank- und Zentralverwaltung sowie der Investmentmanager erhalten jeweils eine Gebühr, die dem jeweiligen Teilfondsvermögen gesondert belastet werden. Die Höhe des Entgelts richtet sich nach den Regelungen des besonderen Teils des jeweiligen Teilfonds sowie den vertraglichen Bestimmungen.

Jedes Mitglied des Sharia-Boards erhält für seine Beratung eine Vergütung gemäß den in ihrem jeweiligen Ernennungsschreiben dargelegten Vergütungsvereinbarungen. Die genauen Kosten sind dem Besonderen Teil zu entnehmen.

Sofern ein Sharia-Berater bestellt wurde, erhält dieser für seine Beratungsdienstleistungen im Zusammenhang mit der Sharia-Konformität der Gesellschaft eine anteilige Vergütung des Nettoteilfondsvermögens.

Ebenso von der Gesellschaft getragen werden Vergütungen und Aufwandsentschädigungen der Verwaltungsratsmitglieder, angemessene Reisekosten und Barauslagen für Verwaltungsratssitzungen.

Die Kosten für die Ermittlung der Risiko- und Performancekennzahlen sowie der Berechnung einer erfolgsbezogenen Vergütung für die Verwaltungsgesellschaft durch beauftragte Dritte werden vom jeweiligen Teilfonds getragen.

Kosten im Zusammenhang mit dem Erlangen und Aufrechterhalten einer Genehmigung, die dazu berechtigt, in einem Land direkt in Vermögensgegenstände zu investieren oder an Märkten in einem Land direkt als Vertragspartner auftreten zu können, sind dem jeweiligen Teilfonds zu belasten.

Ebenso trägt der jeweilige Teilfonds die Kosten der Inanspruchnahme von Sharia-konformen Wertpapierleihprogrammen.

Ferner werden der Gesellschaft die folgende Kosten belastet: die erfolgsabhängige Vergütung des Investmentmanagers, Kosten der Anmeldung und Registrierung bei sämtlichen Registrierungsbehörden, Kosten der Zahlstelle, Kosten der Wirtschaftsprüfer, Kosten des Drucks und der Verteilung der Jahres- und Halbjahresberichte, Druck- und Verteilungskosten sämtlicher weiterer Berichte und Dokumentationen, Kommissionen und Gebühren im Zusammenhang mit Wertpapiergeschäften, angemessene Kosten für die Werbung und solche, die unmittelbar im Zusammenhang mit dem Anbieten und dem Verkauf von Aktien anfallen, Kosten der Veröffentlichung der Netto-Inventarwerte, die Kosten der Rechtsberatung, Kosten der etwaigen Erstellung von Aktienzertifikaten und Ertragsscheinen sowie von deren Einlösung und die Kosten für die Beurteilung der Teilfonds durch national und international anerkannte Rating-Agenturen.

Ebenso werden dem Teilfonds die Kosten für Serviceanbieter /Experten belastet, deren Service / Beratung hinsichtlich der Sharia-Konformität der im jeweiligen Teilfonds gehaltenen Wertpapiere in Anspruch genommen wird. Die genauen Kosten sind dem Besonderen Teil zu entnehmen.

Der Gesellschaft werden darüber hinaus die Gründungskosten belastet, die sich auf ca. 75.000 EUR belaufen werden.

Allfällige Steuern und Abgaben, die auf dem Teilfondsvermögen sowie auf Wertpapiertransaktionen des Teilfondsvermögens anfallen, werden dem Teilfonds belastet.

Im übrigen werden dem Teilfondsvermögen außerhalb der beschriebenen Gebührenstruktur keine allgemeinen Kosten belastet.

Die Gesellschaft kann Verwaltungs- und sonstige Kosten, welche einen wiederkehrenden oder periodischen Charakter aufweisen, auf Schätzbasis jährlich oder für jeglichen anderen Zeitraum berücksichtigen.

Sofern eine Verbindlichkeit der Gesellschaft nicht einem bestimmten Teilfonds zugeordnet werden kann, wird die Verbindlichkeit allen Teilfonds im Verhältnis der jeweiligen Netto-Inventarwerte oder in anderer Weise, wie dies vom Verwaltungsrat gewissenhaft und nach bestem Wissen und Gewissen entschieden wird, zugeordnet. Alle Verbindlichkeiten der Gesellschaft, welchen

Teilfonds sie auch zuzuordnen sind, verpflichten die Gesellschaft insgesamt, sofern nicht gesetzlich anderweitig bestimmt oder mit den individuellen Gläubigern keine gegenteilige Absprache besteht.

Die Kosten werden zunächst aus dem Ertrag, danach aus den realisierten oder nicht realisierten Kursgewinnen beglichen. Kosten im Zusammenhang mit der Gründung der Gesellschaft und der nachfolgenden Auflegung neuer Teilfonds werden anteilig aus den Vermögenswerten der verschiedenen Teilfonds des Gesellschaftsvermögens gezahlt und über die fünf folgenden Geschäftsjahre der Gesellschaft abgeschrieben. Kosten für die Auflegung, Aktivierung und Registrierung neuer Teilfonds werden ausschließlich dem jeweiligen Teilfonds belastet und können über eine Dauer von fünf Jahren nach Auflegung des jeweiligen Teilfonds abgeschrieben werden.

23. Steuerliche Behandlung der Gesellschaft und ihrer Aktionäre

A. Steuerliche Behandlung der Gesellschaft in Luxemburg

Nachfolgende Zusammenfassung basiert auf den gegenwärtigen Gesetzen und Gepflogenheiten im Großherzogtum Luxemburg und kann Änderungen unterworfen sein.

An die Gesellschaft aus ihren Anlagen gezahlte Dividenden, Zahlungen oder sonstigen Erträge können im Ursprungsland nicht rückerstattbaren Quellen- oder sonstigen Steuern unterliegen. Es ist davon auszugehen, dass die Anteilhaber der Gesellschaft in steuerlicher Hinsicht in verschiedenen Ländern ansässig sind. Deshalb wird in diesem Verkaufsprospekt auf eine Zusammenfassung der steuerlichen Konsequenzen für alle Anleger verzichtet. Diese variieren gemäß dem anwendbaren Recht und der anzuwendenden Rechtspraxis in den Ländern, deren Staatsbürgerschaft der Anteilhaber besitzt oder in denen er seinen Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat oder in denen ein Anteilhaber seine Anteile verwahren lässt, im Hinblick auf die persönliche Situation.

Vorbehaltlich einer Luxemburger Quellensteuer unterliegen weder die Gesellschaft noch die Ausschüttungen aus den Teilfonds in Luxemburg einer Gewinn- oder Ertragsteuer.

Die Gesellschaft unterliegt jedoch der taxe d'abonnement, außer wenn sie in Luxemburger Investmentfonds investiert sind, die selbst dieser Steuer unterliegen.

Diese Steuer ist vierteljährlich zahlbar und ihre Bemessungsgrundlage ist das Nettovermögen des Teilfonds bzw. der zugehörigen Anteilklasse am betreffenden Quartalsende. Für die Ausgabe von Anteilen fällt in Luxemburg keine Stempelsteuer oder sonstige Steuer an. Ebenso unterliegen die realisierten Wertzuwächse des Gesellschaftsvermögens in Luxemburg keiner Steuer.

Gemäß der gegenwärtigen Rechtslage in Luxemburg unterliegen Anteilhaber weder

- (i) einer Steuer auf Kapitalerträge oder
- (ii) Veräußerungsgewinne noch – vorbehaltlich des nachfolgenden Absatzes –
- (iii) einer Quellensteuer.

Dies gilt jedoch nicht für Anteilhaber, die:

- (A) in Luxemburg ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben bzw. eine Betriebsstätte unterhalten;
- (B) nicht in Luxemburg ansässig sind, aber mehr als 10 % der gesamten Anteile der Gesellschaft halten und ihren Bestand komplett oder teilweise innerhalb von sechs Monaten nach dem Erwerb veräußern; oder innerhalb der letzten fünf Jahre vor dem Verkauf ihrer Anteile ihren Wohnsitz/gewöhnlichen Aufenthalt in Luxemburg, wo sie mindestens 15 Jahre ansässig waren, aufgegeben haben und die mehr als 10 % der gesamten Anteile der Gesellschaft halten.

Im Einklang mit den Bestimmungen der Richtlinie 2003/48/EG des Rates zur Besteuerung von Zinserträgen (Zinsrichtlinie), die am 1. Juli 2005 in Kraft getreten ist, kann nicht ausgeschlossen werden, dass in gewissen Fällen eine Quellensteuer angewandt wird, falls eine Luxemburger Zahlstelle Ausschüttungen und Rückkäufe/Rücknahmen von Anteilen tätigt und der Empfänger bzw. der wirtschaftlich Berechtigte dieser Gelder eine natürliche Person ist, die in einem anderen Staat der Europäischen Union bzw. einem der betroffenen abhängigen oder assoziierten Gebiete ansässig ist. Der Quellensteuersatz auf die jeweilige Bemessungsgrundlage der jeweiligen Ausschüttungen oder Rückkäufe/Rücknahmen beträgt 20 % ab dem 1. Juli 2008 und 35 % ab dem 1. Juli 2011, es sei denn, die betreffende Person beantragt ausdrücklich die Teilnahme am Informationsaustausch-System der o. g. Richtlinie oder legt eine Bescheinigung der Heimatbehörde zur Befreiung vor.

Allen Anteilhabern wird hiermit geraten, sich über die steuerlichen Auswirkungen der Zeichnung, des Kaufs, des Haltens, der Rückgabe oder einer sonstigen Anteilsveräußerung sowie der Ertragserzielung (z. B. durch Ausschüttungen eines Teilfonds oder erfolgreicher Thesaurierungen) im Rahmen der Gesetze des Landes ihrer Staatsbürgerschaft, Ansässigkeit, ihres Wohnsitzes, Sitzes oder der Anteilsverwahrung zu informieren und gegebenenfalls eine professionelle Rechtsberatung einzuholen.

Die Gesellschaft übernimmt hierfür keine Haftung.

24. Mitteilungen an die Aktionäre

Einladungen zu Gesellschafterversammlungen, einschließlich zu solchen Gesellschafterversammlungen, welche über Satzungsänderungen oder die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft beschließen, werden gemäß den Bestimmungen des Luxemburger Rechts in einer oder mehreren vom Verwaltungsrat zu bestimmenden Zeitungen und im luxemburgischen Amtsblatt („Mémorial“) veröffentlicht. Jegliche sonstige wesentliche Mitteilung an die Aktionäre wird in einer oder mehreren vom Verwaltungsrat zu bestimmenden Zeitungen veröffentlicht.

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft beginnt am 1. September und endet am 31. August. Das Geschäftsjahr endet erstmalig am 31. August 2010.

Die Gesellschaft veröffentlicht jährlich in der Währung des betreffenden Teilfonds einen Rechenschaftsbericht, der den geprüften konsolidierten Jahresabschluss der Gesellschaft und den Bericht des Wirtschaftsprüfers enthält. Darüber hinaus veröffentlicht die Gesellschaft innerhalb von 2 Monaten nach Ablauf eines jeden Halbjahres einen ungeprüften Halbjahresbericht. Der erste Halbjahresbericht wird zum 28. Februar 2010, der erste geprüfte Jahresbericht wird zum 31. August 2010 erstellt.

Diese Unterlagen sind kostenfrei am Sitz der Gesellschaft und bei den nationalen Vertretern erhältlich.

Die jährliche Gesellschafterversammlung der Aktionäre findet in Luxemburg an dem in der Einladung angegebenen Ort, jeweils am 3. Mittwoch im Januar um 12.00 Uhr statt. Wenn dieser Tag ein gesetzlicher oder Bankfeiertag in Luxemburg ist, findet die Aktionärsversammlung am darauffolgenden Bankarbeitstag statt. Die erste Generalversammlung findet am 3. Mittwoch im Januar um 12.00 Uhr im Jahre 2011 statt.

25. HINWEISE FÜR ANLEGER IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Bei den in diesem Verkaufsprospekt verzeichneten Zahl- und Vertriebsstellen können Aktien gezeichnet, zurückgegeben und umgetauscht werden.

Rücknahmeerlöse, etwaige Ausschüttungen und sonstige Zahlungen an die Anteilhaber erfolgen über die Zahlstelle, auf Wunsch der Anteilhaber auch bar in EURO.

Der ausführliche Verkaufsprospekt, die vereinfachten Verkaufsprospekte, die Satzung, Jahres- und Halbjahresberichte sowie Ausgabe- und Rücknahmepreise sind bei den Zahlstellen und der Vertriebsstelle in der Bundesrepublik Deutschland für die

Aktionäre kostenlos erhältlich. Bei den genannten Stellen können auch die unter „Einsicht in Dokumente“ genannten Verträge sowie die Satzung der Gesellschaft eingesehen werden.

Die Investmentgesellschaft kann bestimmen, dass der Ausgabe- und Rücknahmepreis nur auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft (www.axxion.lu) veröffentlicht werden. Derzeit werden Ausgabe- und Rücknahmepreise auf der Internetseite www.axxion.lu veröffentlicht. Hier stehen auch der aktuelle Verkaufsprospekt sowie die vereinfachten Verkaufsprospekte, Rechenschaftsberichte und Halbjahresberichte des Fonds zur Verfügung.

Sonstige Mitteilungen an die Aktionäre werden in der Bundesrepublik Deutschland in der „Börsenzeitung“ und ggfs. in weiteren von der Gesellschaft bestimmten Zeitungen veröffentlicht.

26. HINWEISE FÜR ANLEGER IN ÖSTERREICH

Die nachfolgenden Informationen richten sich an potentielle Erwerber in der Republik Österreich, indem sie den Verkaufsprospekt mit Bezug auf den derzeitigen öffentlichen Vertrieb des **Meridio Islamic Funds – Meridio Global Islamic Multi Asset** in der Republik Österreich präzisieren und ergänzen:

Die SICAV hat einen Vertretungsvertrag mit KPMG, sowie einen Zahlstellenvertrag mit der RZB, Wien geschlossen.

Sämtliche Zahlungen an die Aktionäre der SICAV sind auf deren Wunsch über die Zahlstelle in Österreich zu leiten. Der Prospekt, der vereinfachte Prospekt, die Satzung sowie die Jahres- und Halbjahresberichte der SICAV sind gebührenfrei in der Geschäftsstelle der RZB Wien erhältlich.

Die Investmentgesellschaft kann bestimmen, dass der Ausgabe- und Rücknahmepreis nur auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft (www.axxion.lu) veröffentlicht werden. Derzeit werden Ausgabe- und Rücknahmepreise auf der Internetseite www.axxion.lu veröffentlicht. Hier stehen auch der aktuelle Verkaufsprospekt sowie die vereinfachten Verkaufsprospekte, Rechenschaftsberichte und Halbjahresberichte des Fonds zur Verfügung.

Sonstige Mitteilungen an die Aktionäre werden in Österreich in der Tageszeitung „Der Standard“ und ggfs. in weiteren von der Gesellschaft bestimmten Zeitungen veröffentlicht.

Die Anschrift der Zahlstelle lautet:

Raiffeisen Zentralbank Österreich Aktiengesellschaft
Am Stadtpark 9,
A-1030 Wien

Die Anschrift des steuerlichen Vertreters in Österreich lautet:

KPMG Audit
Alpen-Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft
Porzellangasse 51
A-1090 Wien

27. Einsicht in Dokumente

Kopien der folgenden Unterlagen und Dokumente können während der regelmäßigen Geschäftszeit an jedem Bankarbeitstag in Luxemburg am Sitz der Gesellschaft sowie bei der Depotbank an deren regelmäßigen Geschäftstagen eingesehen werden:

- die Vereinbarungen über die Tätigkeiten der Depotbank und Zentralverwaltung, der Verwaltungsvertrag, über die Tätigkeiten der Zahl- und Vertriebsstelle und die Vereinbarungen mit dem Investmentmanager,

Folgende Dokumente sind auf Verlangen kostenfrei erhältlich:

- die Satzung der Gesellschaft,
- der ausführliche Verkaufsprospekt und die vereinfachten Verkaufsprospekte,

C. die letzten Jahres- und Halbjahresberichte.

**Besonderer Teil I
(April 2010)**

Meridio Islamic Funds – Meridio Global Islamic Multi Asset
(ein Teilfonds der „Meridio Islamic Funds“,
einer société d'investissement à capital variable
luxemburgischen Rechts)

Dieser Besondere Teil ergänzt hinsichtlich des Teilfonds Meridio Islamic Funds – Meridio Global Islamic Multi Asset, den Allgemeinen Teil (April 2010) und muss in Verbindung mit diesem gelesen werden.

Obgleich ein Aktionär dieses Teilfonds keine Beziehung zu den anderen Teilfonds des Umbrella-Fonds unterhält und obgleich der Teilfonds eine getrennte Buchhaltung führt, insbesondere seine eigenen Gewinne bzw. Verluste erzielt, bildet der Teilfonds Meridio Islamic Funds – Meridio Global Islamic Multi Asset, ausschließlich mit den anderen Teilfonds des Meridio Islamic Funds eine gesellschaftsrechtliche Einheit. Der Verwaltungsrat kann jederzeit die Auflegung neuer Teilfonds innerhalb der Gesellschaft beschließen.

Anlageziele und Anlagepolitik

Das Anlageziel des Teilfonds ist die Erwirtschaftung von Erträgen und Vermehrung des Kapitals unabhängig von der Marktphase unter Einhaltung der Restriktionen, die das Sharia-Board vorgibt.

Bei der Verwaltung des Teilfondsvermögens muss die Verwaltungsgesellschaft sicherstellen, dass die vom Sharia-Board genehmigten islamischen Anlagerichtlinien eingehalten werden.

Je nach Anteilklasse erfolgt ggf. eine Umrechnung des Nettoinventarwerts pro Anteil einer Anteilklasse in eine andere Währung.

Anlageschwerpunkt des Teilfonds ist im Rahmen einer Multi Asset Struktur das Investment in börsennotierte oder an anderen anerkannten, für das Publikum offenen und ordnungsgemäß funktionierenden geregelten Märkten gehandelte Aktien und Sukuk (Sharia-konforme Anleihen), sofern diese als Wertpapiere gemäß Artikel 41 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen gelten.

Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen sind die wesentlichen Instrumente der Anlagepolitik Sharia-konforme Aktien, Sharia-konforme Anleihen (Sukuk), Sharia-konforme Fonds, und sonstige Sharia-konforme Derivate, vorausgesetzt dass alle vorgenannten Instrumente als Wertpapiere gemäß Artikel 41 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen und Artikel 2 des Règlement Grand Ducal vom 08. Februar 2008 sowie Punkt 17 des CESR-Leitfadens CESR/07-044b gelten.

Zielregionen der Anlagen im Teilfonds sind die internationalen Aktienmärkte, wie z.B. Euroland, USA, Japan, China, Indonesien, Malaysia, MENA (die Staaten des Mittleren Ostens und Nord Afrikas), GCC (Golf Kooperationsstaaten, Gründungsmitglieder: Kuwait, Bahrain, Saudi-Arabien, Katar, Vereinigte Arabische Emirate und Oman), Türkei.

Das Teilfondsvermögen wird daneben angelegt in Aktienzertifikaten und Aktienindexzertifikaten. Die genannten Anlagen werden an Wertpapierbörsen oder an anderen geregelten Märkten gehandelt, die anerkannt und für das Publikum offen sind und deren Funktionsweise ordnungsgemäß ist. Ferner können im Rahmen der gesetzlichen Grenzen vorbörsliche, d.h. im Zeitpunkt der Emission noch nicht börsennotierte, Platzierungen erworben werden, unter der Voraussetzung, dass die Börsennotiz innerhalb eines Jahres nach Investition erfolgen wird (Artikel 41 I d) des Luxemburger Gesetzes vom 20. Dezember 2002).

Bis zu 10 % des Teilfondsvermögens können in Anteile von Sharia-konformen Aktien-, Renten- und Geldmarkt-Sondervermögen investiert werden. Die Verwaltungsgebühren, der vom Teilfonds erworbenen Fonds betragen maximal 2,5 % p.a. des Netto-Teilfondsvermögens.

Ferner kann der Teilfonds bis zu 10% seines Teilfondsvermögens in, zum Zeitpunkt der Investition, noch nicht börsennotierte Anlagen investieren.

Der Teilfonds kann auch zu 100% Geldmarktinstrumente, flüssige Mittel und Festgelder in jeder Währung halten.

Die Anlage in Geldmarktinstrumenten erfolgt nur insoweit, als solche Geldmarktinstrumente von erstklassigen Emittenten begeben oder garantiert werden und deren Restlaufzeit 12 Monate nicht überschreitet.

Obgleich die Gesellschaft nach bestem Wissen bemüht ist, die Anlageziele zu erreichen, kann hierfür keine Garantie gegeben werden. Sowohl die Inventarwerte der Aktien als auch die Erträge können steigen, aber auch fallen.

Die Währung des Teilfonds lautet auf EUR.

Die Währung lautet für die Aktienklasse A auf EUR und für die Aktienklasse B auf USD.

Anlagetechniken und Anlageinstrumente

Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und Einschränkungen ist der Erwerb oder die Veräußerung von Sharia-konformen Optionen, Futures und der Abschluss sonstiger Termingeschäfte sowohl zur Absicherung gegen mögliche Kursrückgänge auf den Kapitalmärkten als auch zur Renditeoptimierung gestattet. Bei den Basiswerten handelt es sich dabei um Instrumente im Sinne des Artikel 41(I) des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 oder um Finanzindizes, Wechselkurse oder Währungen. Mit dem Einsatz von Derivaten können aufgrund der Hebelwirkung erhöhte Risiken verbunden sein.

Weitere Angaben über die Techniken und Instrumente sind dem Kapitel „Anlagebeschränkungen“ des Verkaufsprospektes zu entnehmen. Bei der Nutzung von Derivaten wird der Fonds in keinem Fall von seiner Anlagepolitik, wie sie im Verkaufsprospekt beschrieben ist, abweichen.

Risikoprofil

Die Investitionen eines Fonds können Schwankungen unterliegen, und es kann keine Gewähr gegeben werden, dass der Wert der gehaltenen Fondsanteile beim Verkauf dem ursprünglich eingesetzten Kapital entspricht.

Aufgrund der Zusammensetzung des Teilfondsvermögens besteht ein hohes Gesamtrisiko, dem entsprechende Ertragschancen gegenüber stehen. Anlagen im Teilfonds eignen sich deshalb nur für den sehr wertpapiererfahrenen und risikofreudig orientierten Anleger. Aufgrund seiner speziellen Anlagepolitik weist der Teilfonds ein erhöhtes Chance-Risiko-Profil auf. Jedoch können die Wertpapiere, in die der Teilfonds schwerpunktmäßig investiert, ausgeprägte Kursschwankungen aufweisen. Darüber hinaus kann eine Fokussierung auf wenige Länder zu einer Entwicklung des Anteilwertes führen, die erheblich vom allgemeinen Markttrend abweicht. Aufgrund des unvorhersehbaren Verlaufs der Anlagensegmente des Teilfonds, der auch eine mehrjährige negative Entwicklung des Anteilpreises zur Folge haben kann, sollte der Anleger finanziell in der Lage sein, seine Investition über diese Periode unangetastet zu lassen.

Die Risiken bestehen hauptsächlich aus Aktienkurs-, Währungs- und Bonitätsrisiken.

Fremdwährungen können nur mittels Sharia-konformer Techniken und Instrumente gegen die Fondswährung abgesichert werden.

Soweit nichts anderes bestimmt ist darf in Wertpapiere investiert werden, die in einer anderen Währung als der der Anteilklasse notieren. Die Erträge, Rückzahlungen und Erlöse aus solchen Anlagen erhält das Teilfondsvermögen in den Währungen, in denen die entsprechenden Anlagen denominated sind. Der Wert dieser Währungen kann gegenüber der Währung der Anteilklasse fallen. Es besteht daher ein Währungskursrisiko, das den Wert der Anteile insoweit beeinträchtigen kann, wenn die Wertpapiere in anderen Währungen als der der Anteilklasse denominated sind.

Entspricht die Bezugswährung des Investors nicht der Anlagewährung des Fonds bzw. den Anlagewährungen, besteht zudem ein Wechselkursrisiko.

Besondere Risiken

In einigen der im Rahmen der Anlagepolitik genannten Anlageländern besteht die Möglichkeit einer Enteignung von

Vermögenswerten, einer enteignungsgleichen Besteuerung, politischer und sozialer Unruhen oder diplomatischer Entwicklungen, welche die Vermögensanlagen in diesen Ländern beeinträchtigen können. Es gibt möglicherweise weniger öffentlich zugängliche Informationen über bestimmte Finanzinstrumente als von Anlegern üblicherweise erwartet. Unternehmen in einigen Ländern sind möglicherweise nicht solchen Standards und Anforderungen an die Buchführung und Rechnungslegung, Wirtschafts- und andere Buchprüfungen, Finanzberichte und die Offenlegung von Rechnungslegungsunterlagen unterworfen, die bestimmte Anleger üblicherweise erwarten. Bestimmte Finanzmärkte weisen – auch wenn ihr Marktvolumen im allgemeinen wächst – größtenteils ein deutlich niedrigeres Marktvolumen als Finanzmärkte in höher entwickelten Ländern auf. Wertpapiere vieler Unternehmen sind deshalb weniger liquide und ihre Kurse unbeständiger als an bedeutenderen und größeren Märkten gehandelte Wertpapiere vergleichbarer Unternehmen. In verschiedenen Ländern gibt es zudem unterschiedlich hohe Anforderungen hinsichtlich der staatlichen Beaufsichtigung, der Reglementierung von Währungsumrechnungen (Devisenkontrollen) und der Reglementierung von Finanzinstituten und Emittenten. Des

weiteren können die Art und Weise, in der ausländische Investoren in solchen Ländern Anlagen in Wertpapieren tätigen dürfen, sowie Anlagebeschränkungen bei solchen Vermögensanlagen die Anlageaktivitäten beeinträchtigen.

Zahlungs- und Abwicklungssysteme in einigen der in der Anlagepolitik genannten Länder sind möglicherweise weniger gut organisiert als in etablierten Märkten. Deshalb können Risiken bestehen, dass die Abwicklung verzögert wird und dass Geldmittel oder Wertpapiere des Teilfonds infolge von Unzulänglichkeiten oder Defekten der Zahlungs- und Abwicklungssysteme gefährdet sind. Insbesondere können Marktusancen dieser Länder Vorleistungspflichten dergestalt vorsehen, dass Zahlungen vor der Lieferung angekaufter Wertpapiere geleistet werden müssen oder dass Lieferung der Wertpapiere vor Eingang der Zahlung erfolgen muss. In diesen Fällen können Vertragsverletzungen des Maklers oder der Bank („Gegenseite“), über die die betreffenden Geschäfte abgewickelt werden, zu Verlusten des Teilfonds führen.

Die Gesellschaft wird im Rahmen ihrer Möglichkeiten versuchen, nur Vertragspartner einzuschalten, deren finanzielle Verhältnisse so beschaffen sind, dass ein solches Risiko minimiert ist. Gleichwohl besteht keine Sicherheit, dass die Gesellschaft dieses Risiko für die Fonds gänzlich ausschließen kann, insbesondere weil in aufstrebenden Märkten operierende Vertragspartner häufig nicht über die gleiche wirtschaftliche Substanz und die gleichen finanziellen Mittel verfügen wie Vertragspartner in entwickelten Ländern.

Zudem besteht die Gefahr, dass infolge von Unsicherheiten in den Abläufen der Zahlungs- und Abwicklungssysteme in einzelnen Märkten konkurrierende Rechte Dritter an Wertpapieren, die zum Vermögen des Teilfonds gehören oder an den Teilfonds zu übertragen sind, entstehen können. Des weiteren können Anlegerentschädigungssysteme fehlen, Beschränkungen vorsehen oder zur Deckung der Schadensersatzforderungen der Gesellschaft in diesen Fällen unzureichend sein.

„DEPOSITARY RECEIPTS“

Depositary Receipts (ADRs, GDRs und EDRs) sind Papiere, die für Anteile an Gesellschaften stehen, die auf anderen als den Märkten tätig sind, auf denen die Depositary Receipts gehandelt werden. Bei Depositary Receipts, die an anerkannten Börsen gehandelt werden, ist zu berücksichtigen, dass solche Wertpapiere noch anderen Risiken ausgesetzt sein können – so können beispielsweise die Anteile, die den Depositary Receipts zugrunde liegen Risiken wie politischen Veränderungen, Inflation, Wechselkursschwankungen oder mit der Verwahrung durch eine Depotbank verbundenen Risiken unterliegen.

Der Teilfonds ist für risikobewusste Anleger empfehlenswert, die das angelegte Kapital langfristig nicht benötigen.

Anlegerprofil

Der Teilfonds eignet sich für Investoren, die einen Anlagehorizont von 5 Jahren haben und bei hohem Risiko an

der langfristig vorteilhaften Wertentwicklung der internationalen Renten – und Aktienmärkte partizipieren wollen.

Als Investmentmanager hat die Gesellschaft für den Teilfonds Meridio Islamic Funds – Meridio Global Islamic Multi Asset die Meridio Vermögensverwaltung AG mit vertraglicher Vereinbarung bestellt.

Die Meridio Vermögensverwaltung AG mit Sitz in Köln wurde 1998 in Köln unter dem Namen „proventus Vermögensverwaltung Aktiengesellschaft“ gegründet und ist als Finanzdienstleistungsunternehmen im Sinne des Kreditwesengesetzes tätig.

Ausgabe von Aktien (Kosten sind direkt vom Aktionär zu tragen)

Die Gesellschaft kann sowohl Namensaktien als auch Inhaberaktien in Form thesaurierender Aktien zu einem Preis ausgeben, dessen Grundlage der Netto-Inventarwert einer Aktie am anzuwendenden Bewertungstag bildet. Derzeit werden Aktien der Klasse A und B ausgegeben. Beide Aktienklassen richten sich an ein breites Publikum interessierter Anleger und können ohne besondere Anforderungen gezeichnet werden.

Zusätzlich wird eine Verkaufsgebühr in Höhe von derzeit maximal 5,00 % des Netto-Inventarwertes pro Aktie der Aktienklasse A und B erhoben.

Zeichnungsanträge, welche bei der Verwaltungsstelle spätestens um 17.00 Uhr (Luxemburger Zeit) am letzten Bankarbeitstag vor dem Bewertungstag eingehen, werden nach Annahme zum Zeichnungspreis dieses Bewertungstages abgerechnet.

Zeichnungsanträge, welche nach 17.00 Uhr (Luxemburger Zeit) am letzten Bankarbeitstag vor einem Bewertungstag eingehen, werden nach Annahme zum Zeichnungspreis des darauffolgenden Bewertungstages abgerechnet. Zeichnungsanträge werden grundsätzlich in Betracht gezogen, wenn die Zahlung des Zeichnungspreises erfolgt ist.

Die Zahlung des Zeichnungspreises muss innerhalb von 5 Bankarbeitstagen erfolgen.

Rücknahme von Aktien

Jeder Aktionär des Teilfonds hat das Recht, zu jedem Zeitpunkt die Rücknahme aller oder eines Teils der von ihm gehaltenen Aktien zu fordern.

Das Verfahren und die Fristen, welche auf die Ausgabe von Aktien anwendbar sind, findet analog auf die Rücknahme von Aktien Anwendung.

Der Rücknahmepreis wird grundsätzlich in der Währung des entsprechenden Teilfonds auf Kosten des Aktionärs ausbezahlt oder, auf Antrag des Aktionärs, in einer anderen, von diesem gewählten Währung, wobei im Zusammenhang mit dem Umtausch der Devisen eventuell entstehende Kosten dem Aktionär belastet werden. Der Rücknahmepreis der Aktien kann über oder unter dem anfänglichen Wert bei Kauf oder Zeichnung liegen. Der Rücknahmepreis entspricht dem Netto-Inventarwert pro Aktie am betreffenden Bewertungstag. Es wird gegenwärtig keine Rücknahmekommission erhoben. Er wird grundsätzlich in Luxemburg spätestens fünf Bankarbeitstage nach dem Tag, an welchem der für die Rücknahme anwendbare Netto-Inventarwert bestimmt wurde, ausbezahlt. Zahlungen erfolgen auf Gefahr und Kosten des Aktionärs per Scheck an die von ihm angegebene Adresse oder durch Überweisung auf ein von ihm angegebenes Konto.

Umtausch von Aktien (Kosten sind direkt vom Aktionär zu tragen)

Jeder Aktionär des Teilfonds kann seine Aktien ganz oder teilweise in Aktien eines anderen Teilfonds umtauschen. Der Tausch erfolgt auf der Grundlage des Netto-inventarwertes jenes Bewertungstages, der sich bei entsprechender Anwendung der für die Ausgabe von

Aktien geltenden Bestimmungen ergibt. Eine Umtauschgebühr fällt hierbei nicht an.

Das Verfahren und die Fristen, welche auf die Ausgabe von Aktien anwendbar sind, findet analog auf den Umtausch von Aktien Anwendung.

Dividendenpolitik

Gemäß der Satzung der Gesellschaft, ist der Teilfonds berechtigt, auf Beschluss des Verwaltungsrats der Gesellschaft sowohl ausschüttungsberechtigte Aktien als auch thesaurierende Aktien auszugeben. Gegenwärtig gibt die Gesellschaft für den Teilfonds Meridio Global Islamic Multi Asset **nur thesaurierende** Aktien aus.

Falls der Verwaltungsrat beschließt, die Aktien auf ausschüttend umzustellen, fallen auf die Ausschüttungen in keinem Fall Zinsen an, selbst dann nicht, wenn zwischen Ex-Tag und dem Datum der Wertstellung der Ausschüttung mehrere Tage liegen.

Kosten (direkt von der Gesellschaft zu tragen)

Die **Verwaltungsgesellschaft** erhält eine Betreuungsgebühr in Höhe von bis zu 0,35 % p.a. des Nettoteilfondsvermögens, das auf der Basis des durchschnittlichen Netto-Teilfondsvermögens während des entsprechenden Kalendermonats pro rata temporis zu berechnen und monatlich nachträglich auszuführen ist.

Der **Investmentmanager** erhält am Monatsende für beide Anteilklassen ein Entgelt in Höhe von bis zu 1,50 % p.a. zzgl. MWSt, das auf der Basis des durchschnittlichen Netto-Teilfondsvermögens während des entsprechenden Kalendermonats pro rata temporis zu berechnen und monatlich nachträglich auszuführen ist.

Darüber hinaus erhält der Investmentmanager je Anteilklasse eine **erfolgsabhängige Vergütung** in Höhe von 15 % p.a. des 5 % übersteigenden Wertzuwachses des Anteilwertes des Teilfonds zzgl. MWSt; das anteilig auf das durchschnittliche Netto-Teilfondsvermögen während des Geschäftsjahres zu berechnen und nach Ablauf des Geschäftsjahres auszuführen ist.

Ein Erfolgshonorar fällt dabei grundsätzlich erst an, wenn der Anteilwert am Ende eines Geschäftsjahres den Anteilwert am Ende des vorherigen Geschäftsjahres übersteigt. Für das erste Geschäftsjahr ist der Erstausgabepreis die „high-water-mark“. Die Bemessungsgrundlage für das Erfolgshonorar ist der Durchschnitt der umlaufenden Anteile. In einem Geschäftsjahr netto erzielte Wertminderungen werden auf das nächste Geschäftsjahr vorgetragen; im Falle von Verlustvorträgen fällt das Erfolgshonorar erst an, wenn diese vollständig ausgeglichen sind. („all time high-water-mark“).

Das **Sharia-Board** und der **Sharia-Berater** erhalten zusammen eine Vergütung in Höhe von bis zu 100.000,- USD plus maximal 0,04 % des Nettoinventarwertes p.a. des Nettoteilfondsvermögens, die auf der Basis des durchschnittlichen Netto-Teilfondsvermögens während des entsprechenden Kalendermonats pro rata temporis zu berechnen und monatlich nachträglich auszuführen ist.

Die Kosten für Serviceanbieter /Experten, deren Service / Beratung hinsichtlich der Sharia-Konformität der Teilfonds in Anspruch genommen wird, belaufen sich auf maximal 30.000,- USD + 0,04 % des Nettoinventarwertes p.a. des Nettoteilfondsvermögens, die auf der Basis des durchschnittlichen Netto-Teilfondsvermögens während des entsprechenden Kalendermonats pro rata temporis zu berechnen und monatlich nachträglich auszuführen ist.

Die **Depotbank und Zentralverwaltung** erhält eine Gebühr in Höhe von bis zu 0,19 % p.a. des Nettoteilfondsvermögens (schätzungsweise EUR 50.000 p.a.), das auf der Basis des durchschnittlichen Netto-Teilfondsvermögens während des entsprechenden Kalendermonats pro rata temporis zu berechnen und monatlich nachträglich auszuführen ist.

Darüber hinaus können der Gesellschaft die folgenden Kosten belastet werden:

Kosten der Anmeldung und Registrierung bei sämtlichen Regierungsbehörden, Kosten der Zahlstelle, Kosten der

Wirtschaftsprüfer, Kosten des Drucks und der Verteilung der Jahres- und Halbjahresberichte, Druck- und Verteilungskosten sämtlicher weiterer Berichte und Dokumentationen, Kommissionen und Gebühren im Zusammenhang mit Wertpapiergeschäften, angemessene Kosten für die Werbung und solche, die unmittelbar im Zusammenhang mit dem Anbieten und dem Verkauf von Aktien anfallen Kosten der Veröffentlichung der Inventarwerte, die Kosten der Rechtsberatung, Kosten der etwaigen Erstellung von Aktienzertifikaten und Ertragsscheinen, sowie von deren Einlösung.

Allfällige Steuern und Abgaben, die auf dem Teilfondsvermögen sowie auf Wertpapiertransaktionen des Teilfondsvermögens anfallen, werden dem Teilfonds belastet.

Änderungen, auch rückwirkender Natur, in der Steuergesetzgebung der arabischen Länder sind nicht vorhersehbar und können zu zusätzlichen Belastungen des Fondsvermögens führen.

Im übrigen werden dem Teilfondsvermögen außerhalb der beschriebenen Gebührenstruktur keine allgemeinen Kosten belastet.

Die Gesellschaft kann Verwaltungs- und sonstige Kosten, welche einen wiederkehrenden oder periodischen Charakter aufweisen, auf Schätzbasis jährlich oder für jeglichen anderen Zeitraum berücksichtigen.

Gegenüber Dritten und insbesondere gegenüber Gläubigern haftet jeder Teilfonds nur für seine eigenen Verpflichtungen. Gemäß dem Gesetz vom 20. Dezember 2002 haftet die Gesellschaft nicht insgesamt.

Sofern eine Verbindlichkeit der Gesellschaft nicht einem bestimmten Teilfonds zugeordnet werden kann, wird die Verbindlichkeit allen Teilfonds im Verhältnis der jeweiligen Netto-Inventarwerte oder in anderer Weise, wie dies vom Verwaltungsrat gewissenhaft und nach bestem Wissen und Gewissen entschieden wird, zugeordnet.

Kosten für die Auflegung, Aktivierung und Registrierung neuer Teilfonds werden ausschließlich dem jeweiligen Teilfonds belastet und können über eine Dauer von fünf Jahren nach Auflegung des jeweiligen Teilfonds abgeschrieben werden.

Dauer des Teilfonds

Der Teilfonds ist für eine unbestimmte Zeit aufgelegt worden.

Zusätzliche wichtige Informationen

Teilfondswährung	EUR
WKN	
Anteilklasse A	A0X9HM
Anteilklasse B	A0X9HN
ISIN-Nummer	
Anteilklasse A	LU0442310859
Anteilklasse B	LU0442311071
Auflegungsdatum des Teilfonds (Valuta)	05. Mai 2010
Erstausgabepreis für Anteilklasse A	EUR 100 (zzgl. Verkaufsprovision)
Anteilklasse B:	USD 100 (zzgl. Verkaufsprovision)
Bewertungstag:	<u>jeder Bankarbeitstag in Luxemburg</u>
Erstzeichnungsperiode	
Aktienklasse A	10. März – 30. April 2010
Aktienklasse B	10. März – 30. April 2010
Mindestzeichnungsbetrag	
Aktienklasse A	keiner
Aktienklasse B	keiner
Ausgabeaufschlag	
Aktienklasse A	bis zu 5 %
Aktienklasse B	bis zu 5 %